

Umsetzung

der DRK-Standards zum Schutz vor
sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften



Impressum

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V.

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Telefon: 0211 3104-151
Fax: 0211 3104-514
Email: s.korell@drk-nordrhein.de
www.praevention.drk-nordrhein.de

Inhalt

Stephanie Korell
Marielena Rips

Redaktion

Stephanie Korell

Layout

NetMarket PMS GmbH
Stammelnener Straße 26
50189 Heppendorf
Telefon: 02271 9944-0
Fax: 02271 9944-810
Email: info@netmarket.de
www.netmarket.de

Düsseldorf, im Mai 2018
Zweite Auflage

Inhaltsverzeichnis

Präambel	5
Vorwort	5
Hinweise zum Gebrauch	9
Formale Hinweise	10
Die DRK-Standards im genauen Wortlaut	11
Rückblick: Entstehungshistorie der DRK-Standards	14
Unsere Gesamtstrategie im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.	15
Auf einen Blick – Umsetzung der DRK-Standards in den Gemeinschaften	16
 Maßnahmen der strukturellen Prävention	 17
 DRK-Standard Nummer 1 „Konzeption“	 17
Ethische Bedeutung des Standards	17
 DRK-Standard Nummer 2 „Kenntnisse und Wissenserwerb“	 18
Ethische Bedeutung des Standards	18
Verankerung des Standards	18
Achtung!	21
 DRK-Standard Nummer 3 „Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung“	 22
Ein Wort vorab	22
Ethische Bedeutung des Standards	22
Verankerung des Standards	22
Prozedere	23
Achtung!	23
Verhaltenskodex	24
Selbstverpflichtung	25
Anlage Paragraphen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt	26
 DRK-Standard Nummer 4 „Erweitertes Führungszeugnis“	 27
Ein Wort vorab	27
Achtung!	27
Ethische Bedeutung des Standards	28
Rechtliche Hintergrundinformationen	28
Zielgruppen für das Erweiterte Führungszeugnis	30
DRK-Matrix zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen	31
Prüfschema zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials	35
Prozedere	36
Datenschutz und Dokumentation	36
Speicherung der persönlichen Daten	37
Vorstrafen im Erweiterten Führungszeugnis	37
 DRK-Standard Nummer 5 „Beteiligung“	 38
Ethische Bedeutung des Standards	38
Verankerung des Standards	38

DRK-Standard Nummer 6	
„Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen“	39
Ein Wort vorab	39
Ethische Bedeutung des Standards Teil 1: Beschwerdemanagement	39
Ethische Bedeutung des Standards Teil 2: Vertrauenspersonen	40
Zielsetzung der Vertrauenspersonen	40
Aufgaben der Vertrauenspersonen	41
Anforderungen an die Vertrauenspersonen	42
Auswahl der Vertrauenspersonen	43
Vertrauenspersonen auf Landesverbandsebene	44
Vertrauenspersonen auf Kreisverbandsebene	44
Achtung!	44
DRK-Standard Nummer 7 „Verbandsinterne Strukturen“	46
Ethische Bedeutung des Standards	46
DRK-Standard Nummer 8 „Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt“	47
Ein Wort vorab	47
Dynamik bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen	47
Das Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.	48
Die Funktionen und Aufgaben aller Akteure im Interventionsverfahren	49
Die Vertrauenspersonen	50
Der Interventionsbeauftragte	50
Anforderungen an den Interventionsbeauftragten	51
Achtung!	52
Der Disziplinarvorgesetzte	52
Der Dienstvorgesetzte	52
DRK-Stabsstelle „Prävention sex. Gewalt“	53
Das Präsidium	53
Ablaufschema „Vager Verdacht“	54
Ablaufschema „Erhärteter Verdacht“	56
Grundlagen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“	57
Definition „Sexualisierte Gewalt“	57
Formen sexualisierter Gewalt	57
Betroffene sexualisierter Gewalt	59
Signale von Opfern sexualisierter Gewalt	62
Strategien der Täter_innen	63
Hemmende und begünstigende Faktoren bei sexualisierter Gewalt	66
Quellenangaben	68

Präambel

Wir, das Deutsche Rote Kreuz, sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, menschliches Leid zu lindern. Wir setzen uns uneingeschränkt für einen Schutz vor sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb unserer Gemeinschaft ein. Deshalb verpflichten wir uns, die bundesweit verabschiedeten „**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**“ in allen unseren Einrichtungen, Diensten und Angeboten umzusetzen.

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz rettet Menschen, hilft in Notlagen, bietet Menschen eine Gemeinschaft, steht den Armen und Bedürftigen bei und wacht über das humanitäre Völkerrecht – in Deutschland und in der ganzen Welt. Als Wohlfahrtsverband, Hilfsorganisation und Jugendverband nimmt das DRK viele gesellschaftlich notwendige Aufgaben wahr – von der Altenpflege über die Jugendarbeit bis hin zum Katastrophenschutz oder der Auslandshilfe. Die Vielfältigkeit unserer Aufgaben sorgt mit dafür, dass wir auch bunt und lebendig in der Zusammensetzung unserer Mitarbeiter_innen und Engagierten sind.

Bei uns ist jeder willkommen, der sich innerhalb der Rotkreuzgemeinschaft für Andere engagiert und die Grundsätze unserer Arbeit wahrt. **Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit** und **Universalität** sind Werte, die wir verinnerlicht haben und die sich in unserer Arbeit ausdrücken.

Mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ sind wir auch im DRK konfrontiert. Nicht erst seit dem Bekanntwerden unterschiedlicher Vorfälle wie z.B. den Missbrauchsfällen an der Odenwaldschule oder dem Kloster Ettal im Jahr 2010, setzt sich das DRK aktiv ein für den Schutz der ihm anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt.

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie im Jugendverband, bestehen **gesetzliche Rahmenbedingungen** (z.B. die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse und die Einforderung von Schutzkonzepten), die innerhalb einzelner Aufgabenfelder bereits umgesetzt werden. Die gesetzliche Konzentration auf die Zielgruppe Kinder und Jugendliche ist nachvollziehbar, da die überwiegend bekannt gewordenen Vorfälle sexualisierter Gewalt Kinder und Jugendliche betrafen.

Vor dem Hintergrund, dass sexualisierte Gewalt tatsächlich aber eine weitaus **größere Gruppe** von Menschen in besonderen Lebenslagen betreffen kann – die wir als ebenso schutzbedürftig erachten – bedenken unsere Empfehlungen gleichermaßen den Schutz weiterer Zielgruppen. Dies sind insbesondere:

- Senioren
- Menschen mit Behinderungen sowie
- Menschen in besonderen Notlagen (z.B. Flüchtlinge, Menschen im Rahmen des Krankentransports oder der psychosozialen Notfallversorgung).

Allen genannten Personengruppen ist gemein, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Fähigkeiten und/oder ihrer besonderen Situation auf die Hilfe Anderer angewiesen sind. Diese Formen der **Abhängigkeit** schaffen Möglichkeiten sexualisierter Gewalt. Auch wenn es schwer vorstellbar ist, dass es an Orten, die allgemein als besonderer Schutz- und Schonraum gelten, zu Übergriffen kommt, lehren uns das Bekanntwerden konkreter Vergehen sowie Fachexpertisen, Statistiken und Handlungsempfehlungen eines Anderen. Das Kapitel zu den Grundlagen sexualisierter Gewalt wird diesen Sachverhalt ausführlich darstellen (vgl. ab Seite 57).

Das DRK hat vielfältige Aufgabenbereiche. Man kann sich die Frage stellen, warum dem Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ vermehrt Aufmerksamkeit zukommt. Die meisten im DRK Aktiven identifizieren sich vollkommen mit den Werten und Grundsätzen des DRK und gehen selbstverständlich davon aus, dass in ihren Reihen nur Menschen arbeiten oder sich ehrenamtlich engagieren, deren Interesse das Wohlergehen der anvertrauten Menschen ist.

Das Bewusstsein, dass dieser Vertrauensvorschuss von Tätern und Täterinnen auch innerhalb des DRK systematisch ausgenutzt werden kann (vgl. ab Seite 63), ist verständlicherweise nur in einem sehr geringen Maße ausgeprägt. Daher dominieren vielfach die folgenden Bedenken, wenn es um die Umsetzung von Eckpfeilern der Prävention, insbesondere um die Umsetzung der einzelnen DRK-Standards, geht. Durch die Implementierung dieser würde(n):

- zu viele formale Hürden für ehrenamtlich Engagierte geschaffen,
- zu viele Ressourcen benötigt, die anderweitig gebraucht werden,
- einzelne Angebote nicht mehr wie gewohnt durchgeführt werden können,
- der Öffentlichkeit suggeriert, dass das DRK ein unsicherer Ort ist,
- das Misstrauen untereinander geschürt.

Diesen Bedenken kann man nur adäquat begegnen, wenn man über das notwendige **Grundlagenwissen** zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verfügt. Nur dann erschließen sich die präventiven Maßnahmen und das akute Fallmanagement, die mit dieser Abhandlung empfohlen werden. Deshalb legen wir allen das Kapitel „Grundlagenwissen“ als **Vorab-Lektüre** ans Herz.

Das Bewusstsein, dass nicht nur Kinder und Jugendliche gefährdet sind, fehlt leider noch in der allgemeinen Wahrnehmung. Vorfälle, wie die Vergewaltigung einer stark alkoholisierten, jungen Frau in einem Rettungswagen im Jahr 2013 (siehe: <http://www.op-online.de/lokales/nachrichten/rodgau/vergewaltigung-16-jaehrige-rettungswagen-rodgau-urteil-3570752.html>), die mutmaßliche Vergewaltigung von teilweise demenzerkrankten Bewohnerinnen in den Jahren 2006–2012 durch einen Pfleger in einer Senioreneinrichtung (siehe: http://www.mdr.de/sachsen-anhalt/prozess-vergewaltigung-altersheim100_zc-a2551f81_zs-ae30b3e4.html) oder der sexuelle Missbrauch einer 45-Jährigen körperlich und geistig behinderten Bewohnerin durch zwei Pfleger der Einrichtung (siehe: http://www.weser-kurier.de/region_artikel,-Schwerer-Vorwurf-gegen-Pfleger-_arid,739738.html) werden bisher als Einzelfälle wahrgenommen. Die Konzentration auf Männer als Täter sex. Gewalt bei diesen Beispielen liegt ausschließlich an der Verfügbarkeit von veröffentlichten Quellen.

Fachexpertisen weisen darauf hin, dass es sich bei den genannten Übergriffen nicht um Einzelschicksale handelt, sondern auch diese Bereiche durch ein hohes Dunkelfeld gekennzeichnet sind.

Es ist zu hoffen, dass für diese Aufgabenfelder eine weitere Sensibilisierung erfolgt. Wir gehen davon aus, dass sich hier die **gesetzlichen Bestimmungen** und vor allem das **vorliegende Wissen** zu dem Thema in den nächsten Jahren anpassen und erweitern werden.

Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist, dass dies auch praktikabel ist. Dazu gehört und gehören:

- die Konzentration auf das Wesentliche,
- ein erkennbarer „roter Faden“,
- die klare Vorgabe, wie die einzelnen Standards umgesetzt werden sollen,
- sowie die klare Definition von Zuständigkeiten innerhalb eines Interventionsverfahrens.

Dabei darf ein Schutzkonzept für die Gemeinschaften nie vergessen, dass es im Rahmen der **verbandlichen Arbeit** bestehen muss. Die Verbandsarbeit ist durch einen sehr großen Anteil ehrenamtlichen Engagements geprägt. Ohne dieses Engagement könnte das DRK nicht so vielfältige, großartige und beeindruckende Tätigkeiten vereinen. **Ehrenamtliches Engagement** ist das Fundament, auf dem unsere Arbeit fußt. Werden Maßnahmen ergriffen, welche diese Bereitschaft gefährden, müssen sie nachweislich einem höher anzusetzenden Interesse zugeordnet werden können.

Der Wunsch nach sozialen Kontakten und Teil einer Gemeinschaft zu sein mit deren Zielen man sich identifiziert, ist ein wesentliches Motiv für ehrenamtliches Engagement (vgl. Forschungsbericht Moschner, B.: „Altruismus und Egoismus – Was motiviert zum Ehrenamt?“, 2001).

Diese Faktoren findet man ebenso bei den Motivationen von hauptamtlich im DRK Beschäftigten. Eine „hohe Identifikation mit den Grundsätzen des DRK“ ist genauso ausschlaggebend für eine Tätigkeit hier, als auch der Wunsch „mit Menschen zu arbeiten“ und „sich für die Gemeinschaft stark zu machen“.

Ein wesentlicher Punkt für die Entwicklung der DRK-Standards war das Wissen darum, dass sich Täter_innen gezielt Orte suchen, bei denen das gemeinsame Erleben, die soziale Nähe im Fokus steht oder formale Abhängigkeiten bestehen (vgl. Sexualisierte Gewalt in Organisationen, Kapitel 4, 2012). Innerhalb der im Verband üblichen und gewünschten Kontaktfelder, können Täter_innen relativ hürdenlos Kontakte zu potenziellen Opfern aufbauen. Die Gefährdung wird zudem durch **Abhängigkeitsstrukturen** verstärkt.

Es gilt, bei der Umsetzung der DRK-Standards die „**soziale Nähe**“ als ein eigenständiges und wertvolles Motiv für ehrenamtliches Engagement bestehen zu lassen. Die Tatsache, dass allerdings auch genau dieses Moment der sozialen Nähe, sowie bestehende Abhängigkeitsstrukturen von Tätern_innen ausgenutzt werden können, muss aber berücksichtigt werden, indem **kontrollierende Elemente** eingebaut werden.

Durch die **Definition** von Verhaltensrichtlinien, sowie die **Förderung** und **Verankerung** von sexualisierter Gewalt hemmenden Faktoren wie der Partizipation und einer angemessenen Beschwerdekultur, verringert sich systematisch das Gefährdungspotenzial.

Die vorliegenden Umsetzungsrichtlinien schaffen Klarheit, welche **strukturellen, konzeptionellen** und **praktischen** Präventionsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes greifen müssen, um ein „worst case Szenario“ zu vermeiden. Als „worst case Szenario“ definieren wir nicht ausschließlich das Vorhandensein sexualisierter Gewalt. Ebenso relevant ist in diesem Zusammenhang ein unprofessioneller Umgang mit **Grenzverletzungen, Verdachtsfällen** und **strafrechtlich relevanten Vergehen**. Es gilt daher, Entscheidungsträger zu befähigen, die ihnen anvertrauten Menschen präventiv vor sexualisierter Gewalt zu schützen (primäre Prävention) sowie bei auftretenden Vorfällen handlungsfähig im Sinne des Opferschutzes (sekundäre Prävention) zu bleiben.

Wir etablieren ein ganzheitliches Präventionskonzept im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. nicht, weil wir gesetzlich aufgefordert sind zu agieren oder wir einen gesellschaftlichen Druck verspüren. Wir tun dies, weil es uns ein Anliegen ist, alles in unserem Rahmen Mögliche zu tun, um sexualisierte Gewalt in unseren eigenen Reihen zu verhindern.

Dr. rer. pol. h. c. Rudolf Seiters formuliert es im Vorwort zu den DRK-Standards folgendermaßen:

„Als Verband, der sich in seinem obersten Grundsatz die Aufgabe gegeben hat, Leiden zu verhüten und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, ist das DRK aufgerufen und verpflichtet, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in den eigenen Institutionen und Angeboten zu schützen.“

Hinweise zum Gebrauch

Im Jahr 2012 wurden bundesweit die „**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**“ und deren gesamtverbandliche Umsetzung beschlossen. Im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. wurden im Rahmen eines Implementierungsprojektes verschiedene Umsetzungswege und Handlungsempfehlungen für die **unterschiedlichen Aufgabenfelder** innerhalb des DRK erstellt.

Die Skripte gelten jeweils für den Aufgabenbereich, für den sie entwickelt worden sind. Dazu wurden sie mit den Stakeholdern des jeweiligen Adressaten abgestimmt.

Nach dieser verbandlichen Abstimmung werden alle entwickelten Schriften jedem Kreisverband zur Verfügung gestellt. Dies entspricht der geforderten **Konzeption** nach dem DRK-Standard Nummer 1.

Folgende Skripte wurden erstellt:

- „Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Gemeinschaften“,
- „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Kindertagesstätten“,
- „Handlungsempfehlung zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den DRK-Altenpflegeheimen und Heimen für Menschen mit Behinderung.

Eine Handlungsempfehlung für den Bereich der Flüchtlingsarbeit wird derzeit diskutiert, genauso wie die DRK-Freiwilligendienste „FreiWerk“ gerade an einer Umsetzungsstrategie arbeiten.

Der Aufbau der Abhandlungen ist immer gleich gewählt, sodass eine gute Orientierung für DRK-ler, welche in unterschiedlichen Bereichen aktiv sind, gegeben ist. Nach einer **thematischen Einführung** erfolgen die **spezifischen Hinweise** zur **Umsetzung** der DRK-Standards. Beendet wird die Abhandlung mit dem **Grundlagenwissen** zum Thema „Sexualisierte Gewalt“. Dieser Part ist immer identisch und obwohl formal hinten angestellt, **inhaltlich** immer **voranzustellen**.

Dieser Broschüre beiliegend sind die Kopiervorlagen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung. Diese stehen, sowie auch die gesamte Broschüre, ebenfalls als Download auf der Internetpräsenz des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. (www.praevention.drk-nordrhein.de) zur Verfügung.

Formale Hinweise

Die vorliegende Umsetzungsbeschreibung konzentriert sich auf den Zuständigkeitsbereich der **Gemeinschaften**. Sie ist zunächst ausgerichtet auf die **Landesverbandsstruktur**. Die Übertragung auf die **Kreisverbandsebene** ist aber bei den Umsetzungswegen mitgedacht und mitbeschrieben worden. Sollte dies bei einem Standard mit besonderen Hinweisen verbunden sein, sind diese an entsprechender Stelle aufgeführt.

Durch die sehr heterogenen Aufgabenfelder innerhalb der Gemeinschaften ist es eine große Herausforderung, eine **Sprache** zu finden, die für alle Adressaten gleichermaßen passend und verständlich gewählt ist. Wir nutzen nach Möglichkeit die Begrifflichkeiten, die bereits in den **Mustervorlagen des Bundesverbandes** zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ gewählt wurden. Abweichungen werden nur vorgenommen, wenn dies fachlich notwendig ist. Ein entsprechender Hinweis findet sich an der jeweiligen Stelle.

Das Skript nutzt den aktuellen Wissensstand zum Thema und die vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen. Weitere DRK-Landesverbände, der Bundesverband sowie andere Wohlfahrtsverbände und soziale Einrichtungen arbeiten parallel an praktikablen Handlungsempfehlungen. Der Austausch miteinander steht bei diesem wichtigen Thema im Vordergrund, sodass **Synergie-Effekte** ausdrücklich erwünscht sind. Die Ausgestaltung der vorliegenden Umsetzungsstrategie wird dementsprechend an neue Erkenntnisse, Gesetzesentwicklungen etc. von Zeit zu Zeit angepasst werden müssen. Fünf Jahre nach dem Wirksamkeitsdatum dieser Umsetzungsbeschreibung wird es eine **Qualitätsüberprüfung** des Skripts geben.

Es wurden Textpassagen aus den Mustervorlagen des Bundesverbandes, sowie aus Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Rheinland Pfalz genutzt, die nicht wesentlich verändert wurden. Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit werden diese Textsegmente in Absprache mit den Verfassern nicht spezifisch als Zitate gekennzeichnet, sondern die Quelle wird im Literaturverzeichnis angegeben.

Wir danken den Verfassern für das Bereitstellen der jeweiligen Texte!

Wie in den Anfangssätzen dargelegt, erweitert der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. die Zielgruppen der DRK-Standards und verwendet wenn möglich die Formulierung der „**uns anvertrauten Menschen**“ (außer es handelt sich um Originalzitate).

Es wurde nach Möglichkeit die geschlechtersensible Sprache genutzt. Sofern bei Funktionen (insbesondere im Interventionsverfahren) die männliche Form eines Wortes gewählt ist (z.B. Disziplinarvorgesetzter), sind gleichermaßen Funktionsträger beider Geschlechter gemeint.

Die DRK-Standards im genauen Wortlaut

Alle entwickelten Handlungs- und Umsetzungsempfehlungen basieren auf den 8 „**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**“.

Der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. unterstützt die Umsetzung der DRK-Standards, indem er durch einen Präsidiumsbeschluss im April 2014 ein Implementierungsprojekt mit einer Personalstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ gestartet hat.

Die DRK-Standards wurden im Juni 2012 vom DRK-Präsidialrat zur verbindlichen Umsetzung verabschiedet. Anfang 2016 wurden auf Bundesebene einige Formulierungsänderungen eingefügt und die zweite Auflage der DRK-Standards-Broschüre veröffentlicht. Die aktuelle Fassung der DRK-Standards lautet wie folgt:

DRK-Standard Nummer 1 **Konzeption**

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

DRK-Standard Nummer 2 **Kenntnisse und Wissenserwerb**

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

DRK-Standard Nummer 3 **Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung**

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jede/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

DRK-Standard Nummer 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder² lautet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen der Rotkreuz-Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins³, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist.

In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (unter Verweis auf § 72a Abs. 4 SGB VIII) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings⁴ als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

¹ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

² Beschlossen auf den Sitzungen des Präsidiums und Präsidialrates am 28. und 29.05.2013

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25.09.2012

⁴ Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene. Berlin 2012.

DRK-Standard Nummer 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

DRK-Standard Nummer 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

DRK-Standard Nummer 7

Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

DRK-Standard Nummer 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbands formuliert.

Rückblick: Entstehungshistorie der DRK-Standards

- 2010 gelangten einige Vorfälle sexualisierter Gewalt gegenüber (minderjährigen) Schutzbefohlenen in sozialen Organisationen, wie Schulen und Heimen, in die Öffentlichkeit. Dadurch erhielt das Thema „Sexualisierte Gewalt“ vermehrt auch ein allgemeines Interesse und es wurde deutlich, dass es sich bei den bekannten Taten nicht um Einzelfälle handelt, sondern um die Offenlegung systematischer Übergriffe.
- Die Politik reagierte mit der Einberufung eines Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (April 2010). Dieser erarbeitete Empfehlungen für verbesserte Hilfen und Beratung für Betroffene, Vorschläge für einen verbesserten Opferschutz und Empfehlungen zum Ausbau von Prävention und Intervention. Unsere Vizepräsidentin Donata Freifrau Schenck zu Schweinsberg nahm im Rahmen ihrer Funktion als damalige Präsidentin der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) an diesem Runden Tisch teil.
- Ein Jahr nach Abschluss des Runden Tisches (2011) hat das DRK eine Vereinbarung mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geschlossen. Intention der Vereinbarung ist die Verpflichtung zum Ausbau der bestehenden Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt gemäß den Empfehlungen des Runden Tisches.
- Als entsprechendes Mittel hat der Bundesverband von einer Expertengruppe die oben erwähnten DRK-Standards entwickelt. Die DRK-Standards sind breit in den fachlichen und leitenden Gremien im Verband abgestimmt worden. Mit Beschluss durch den Präsidialrat hat sich das Deutsche Rote Kreuz eindeutig positioniert und einen bedeutenden Schritt nach vorne unternommen.
- Mit Einführung bzw. Weiterentwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 ist eine weitere Maßnahme erfolgt, um Kinder und Jugendliche in Deutschland besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Eine Erweiterung der gesetzlichen Bestimmungen für alle weiteren Zielgruppen ist bisher erst in wenigen Teilbereichen angedacht. Innerhalb des DRK ist im Austausch mit anderen Landesverbänden jedoch zu bemerken, dass eine Zielgruppenerweiterung für das DRK erwünscht ist und in einigen Landesverbänden ebenfalls vorgenommen wurde.
- Die Umsetzung der DRK-Standards in den einzelnen Landesverbänden wird durch die Projektstelle „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ im Bundesverband unterstützt und z.B. durch regelmäßige Netzwerktreffen begleitet.
- Der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. erweitert aus inhaltlichen Gründen den Personenkreis um die Zielgruppe der „Senioren“ und weitere, uns anvertraute Personengruppen. In den zu entwickelnden Handlungsempfehlungen wird nach Möglichkeit die Formulierung der „uns anvertrauten Menschen“ gewählt.

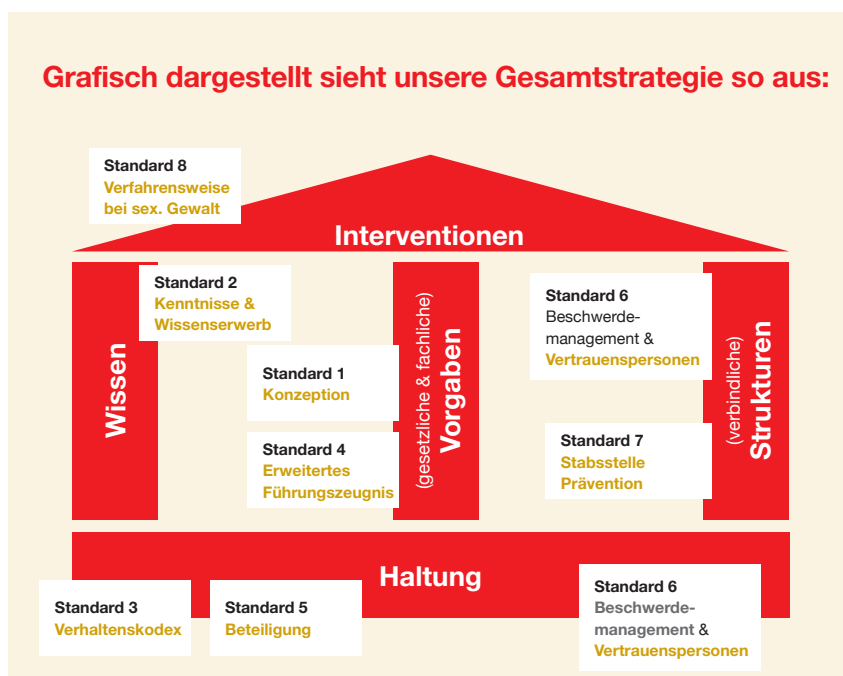
Unsere Gesamtstrategie im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Trotz aller präventiven Maßnahmen ist sexualisierte Gewalt nicht zu 100% auszuschließen. Ziel aller Maßnahmen ist es deshalb, eine **Kultur der Achtsamkeit** zu schaffen. Diese Kultur basiert auf unserer Haltung. Sie bildet das Fundament unserer Maßnahmen und ist Ausdruck unserer Verbandsethik. Sichtbar wird dies in unserem **Verhaltenskodex** (DRK-Standard Nummer 3). Ihn in allen Untergliederungen zu kommunizieren, in vorhandenen Strukturen zu verankern und seine Inhalte ganzheitlich umzusetzen, ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg unserer Strategie. Das Tabu, das mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ einhergeht, kann nur gebrochen werden, wenn wir im DRK gemeinsam **aufklären, hinsehen und handeln**. Auch die selbstverständliche Umsetzung verbandlicher Grundprinzipien wie der **Partizipation** (DRK-Standard Nummer 5) und eines **Beschwerdemanagements** (DRK-Standard Nummer 6) gehören zu erlebbaren Haltungsbekenntnissen.

Einen ersten Stützpfeiler bildet die Wissensvermittlung in unseren **Aus- und Weiterbildungen** (DRK-Standard Nummer 2). Das notwendige Grundlagenwissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht allen Aktiven die Notwendigkeit eines **ganzheitlichen Präventionskonzeptes**. Die Einbindung in bestehende Aus- und Weiterbildungswege sorgt für eine unkomplizierte Umsetzung. Einen zweiten Stützpfeiler bilden (gesetzliche & fachliche) Vorgaben. Der Gesetzgeber sowie von ihm unterstützte Gremien wie z.B. „Runde Tische“ oder Fachexpertisen, bieten Orientierung, in welche Richtung sich Institutionen zu diesem Thema weiterentwickeln müssen. Diesem Stützpfeiler werden der Anspruch einer **Konzeption** (DRK-Standard Nummer 1) und die Vorlage von **Erweiterten Führungszeugnissen** (DRK-Standard Nummer 4) zugeordnet.

Der dritte Stützpfeiler unserer Gesamtstrategie sind die (verbandlichen) Strukturen. Die Etablierung von **Vertrauenspersonen** (DRK-Standard Nummer 6) sowie die Einrichtung der **Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“** (DRK-Standard Nummer 7) in unseren Verbandsstrukturen gehören zu diesem Themenfeld.

Das Dach aller dieser Maßnahmen bildet der Bereich der **Interventionen** (DRK-Standard Nummer 8). Nur wenn ein klares, vorab kommuniziertes Interventionsverfahren personenunabhängig greift, ist die größtmögliche Orientierung und damit Sicherheit für alle Beteiligten gegeben. Unser entwickeltes Interventionsverfahren verbindet die hohen fachlichen Ansprüche mit den verbandlichen Strukturen, indem es einen Prozess durchläuft, der allen Beteiligten gerecht wird. Hierdurch werden Loyalitätskonflikte vermieden und eine themenbedingte, strukturell auf höchster Entscheidungsebene angesiedelte Entscheidungsstruktur etabliert.



Auf einen Blick – Umsetzung der DRK-Standards in den Gemeinschaften

Das nächste Kapitel wird die einzelnen DRK-Standards und ihre Maßnahmen für die Gemeinschaften ausführlich darstellen. An dieser Stelle soll eine kurze Zusammenfassung vorangestellt werden, die einer groben Orientierung dient. Die Umsetzungsschwerpunkte als Teil einer ganzheitlichen Prävention in den Gemeinschaften sehen wie folgt aus:

Grundsensibilisierung

Für alle ehren- und nebenamtlich Aktiven im Rahmen der üblichen Aus- und Weiterbildungswege. Der inhaltliche Aufbau in den Ausbildungen ist dabei ergänzend gewählt und auf den jeweiligen Schwerpunkt der Aus- oder Weiterbildung abgestimmt.

Alltagsprävention

Übliche Verbandsthemen, wie die „Partizipation“ sowie ein funktionierendes „Mitteilungs- bzw. Beschwerdemanagement“ zu optimieren, sorgen mit für erlebte und gelebte Alltagsprävention.

Zeichen setzen

Durch die breite Umsetzung des DRK-Verhaltenskodexes inklusive der Selbstverpflichtung für alle Aktiven mit Kontakt zu den schützenswerten Zielgruppen. Die deutliche Auseinandersetzung mit den Inhalten des Kodexes und der Selbstverpflichtung hilft Fragen und Unsicherheiten abzubauen. Die öffentlichkeitswirksame Platzierung des Kodexes in den Einrichtungen setzt deutlich Zeichen und zeigt nach innen und außen, dass der Umgang mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ im DRK kein Tabu ist.

Kommunikationsstruktur

Durch die breite Etablierung von Vertrauenspersonen in den Kreisverbänden sowie auf Landesverbandsebene werden niedrigschwellige Anlaufstellen geschaffen. Fragen, Unsicherheiten und vertrauliche Ratschläge können so besprochen werden, ohne dass sie direkt Einfluss auf den Gemeinschaftsalltag haben. Eine enge Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen sorgt für eine sorgfältige und dem Thema angemessene Handhabung mit sensiblen Inhalten sowie mit Verdachtsfällen.

Netzwerkarbeit

Durch die Vernetzung der Kreisverbände mit örtlichen Fachberatungsstellen, mit der DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ im DRK-Landesverband Nordrhein e.V., mit lokalen Kriminalpräventionsreferaten und externen Serviceangeboten, wie z.B. thematischen Informationsabenden, Kursen und Weiterbildungsmöglichkeiten, stellen sich die Kreisverbände sowie der Landesverband breit auf und sind auf dem aktuellsten Stand.

Interventionsverfahren

Der Einsatz von einheitlichen und fachlich korrekten Interventionsmaßnahmen im Verdachtsfall ist ein Dreh- und Angelpunkt bei funktionierenden Organisationsstrukturen. Die Unterteilung von vagen, begründeten und erhärteten Verdachtsfällen erleichtert den Umgang mit ihnen. Die Betreuung durch einen sogenannten Interventionsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen stellt ein fachlich angemessenes Abklärungsverfahren dar. Die Ansiedlung des Interventionsbeauftragten auf der Landesverbandsebene entlastet die Kreisverbände bei diesem sensiblen Thema.

Maßnahmen der strukturellen Prävention

Es folgen nun die einzelnen DRK-Standards, ihre Hintergründe sowie die konkreten Umsetzungswege. Alle Standards sind als Maßnahmen zu verstehen, die zusammengekommen ein umfassendes Schutzkonzept ergeben. Die vorhandenen DRK-Standards wurden im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. um die Zielgruppen wie angekündigt erweitert, die daraus resultierenden Formulierungsänderungen sind in der Darstellung der Standards in „Gelb“ hervorgehoben.

Ethische Bedeutung des Standards

Wie in dem Kapitel „Hinweise zum Gebrauch“ (vgl. Seite 9) erklärt, ergeben alle Schriften zusammengekommen und den Kreisverbänden zur Verfügung gestellt eine Konzeption nach diesem Standard. Die ethische Bedeutung eines ganzheitlichen Schutzkonzeptes ist ausführlich dem Vorwort (vgl. Seite 5) zu entnehmen.

DRK-Standard Nummer 1

KONZEPTION

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen, **Senioren**, Menschen mit Behinderungen oder mit **anderen, ihnen anvertrauten Menschen**, arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweiligen Konzeptionen orientieren sich an den Musterkonzeptionen des DRK-Bundesverbandes.

DRK-Standard Nummer 2

KENNTNISSE UND WISSENSERWERB

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter_in, jeder ehrenamtlich Aktive sowie jede/r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen, **Senioren**, Menschen mit Behinderungen oder **in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis** arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Ethische Bedeutung des Standards

Der Standard beruft sich auf die Erkenntnis, dass es, um sexualisierte Gewalt zu erkennen und mit Vorfällen angemessen umzugehen, eines entsprechenden Wissens bedarf.

Jede Person, die innerhalb einer Gemeinschaft mit anvertrauten Personen Kontakt hat, benötigt entsprechend ihrer Tätigkeit(en) und ihres Verantwortungsbereichs angemessene Informationen zum Thema. Ehrenamtlich Aktive, die im intensiven Kontakt zu den Adressaten des Schutzkonzeptes stehen, sollten diese zeitnah erhalten. Dabei gilt: Je intensiver der Kontakt zu den gefährdeten Zielgruppen ist, desto schneller sollten die Basisschulungen erfolgen und desto umfangreicher müssen die Inhalte gewählt sein. Die Umsetzung dieses Anspruchs erfolgt über die unten beschriebene Verankerung des Themas in den Aus- und Weiterbildungen.

Es gilt, Akteure nicht mit Inhalten zu überfrachten, sondern diese **handlungsleitend, präventiv** und mit **praxisrelevanten Inhalten** auszustatten. Dabei sind der Ort und Zeitpunkt für die Vermittlung zielführend zu wählen.

Verankerung des Standards

Es folgt nun ein Vorschlag, in welchen Aus- und Weiterbildungen die Schulungen zum Thema nach Gemeinschaften differenziert erfolgen sollten.

Die Abstimmung der **Schulungsinhalte** sowie des **zeitlichen Umfangs** erfolgt mit den Verantwortlichen der Seminare der einzelnen Gemeinschaften. Deshalb sind alle getroffenen Angaben als **Vorschläge** zu werten, die mit den Verantwortlichen abgestimmt werden.

Eine kurze Vorstellung der DRK-Standards, sowie der Hinweis auf das ganzheitliche Umsetzungskonzept im DRK-Landesverband Nordrhein e.V., wird bereits beim **Rotkreuz-Einführungsseminar** gegeben. Dazu wird ein entsprechendes Modul, das für die Selbstlernphase geeignet ist, erstellt.

Die weitere Qualifizierung zum Thema „**Ausbildung**“ erfolgt in den Gemeinschaften wie folgt:

Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht

Helfergrundausbildung „Einsatz“

Im Rahmen dieser Ausbildung wird eine Themeneinheit von 30 Minuten gestaltet.

Inhalte sind:

- Ziele der DRK-Standards
- Eckpfeiler der Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften

Zur vertiefenden Auseinandersetzung wird ein entsprechendes Handout mit den Schulungsunterlagen verteilt. Hiermit werden alle „Fachdiensthelfer“ der Gemeinschaften, Bereitschaften und Wasserwacht erreicht.

Leiten und Führen von Gruppen

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird eine Themeneinheit von 30 Minuten gestaltet.

Inhalte sind:

- Fallbeispiele zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen
- Anforderungen an Führungs- und Leitungskräfte zum Umgang mit sexualisierter Gewalt

Zur vertiefenden Auseinandersetzung wird ein entsprechendes Handout mit den Schulungsunterlagen verteilt. Hiermit werden alle Leitungs- und Führungskräfte dieser Gemeinschaften erreicht.

Rotkreuz-Aufbauseminar

Im Rahmen dieser Veranstaltung wird eine Themeneinheit von 30 Minuten gestaltet.

Inhalte sind:

- Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Zur vertiefenden Auseinandersetzung wird ein entsprechendes Handout mit den Schulungsunterlagen verteilt. Hiermit werden wiederum alle Leitungs- und Führungskräfte dieser Gemeinschaften erreicht.

Jugendrotkreuz

JRK Kreisleiterschulung

Im Rahmen dieser Ausbildung wird eine Themeneinheit von 90 Minuten gestaltet.

Inhalte sind:

- Ziele der DRK-Standards
- Eckpfeiler der Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften
- Fallbeispiele zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen
- Anforderungen an Kreisleitungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
- Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

JRK Gruppenleiterausbildung

Im Rahmen dieser Ausbildung wird eine Themeneinheit von 90 Minuten gestaltet.

Inhalte sind:

- Ziele des Kinder- und Jugendschutzes
- Wesensmerkmale des Jugendverbandes
- Die Haltung des Gruppenleiters
- Strukturelle Prävention im JRK
- Eckpfeiler der Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften
- Ziele und Relevanz des Verhaltenskodexes
- Sexualstrafrecht
- Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Ferienbetreuer Ausbildung

Im Rahmen dieser jährlich stattfindenden Weiterbildung für die Ferienbetreuer der JRK Ferienfreizeiten werden insgesamt 4 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten zum Thema gestaltet.

Inhalte sind:

- Ziele des Kinder- und Jugendschutzes
- Wesensmerkmale der Kinder- und Jugendfreizeiten
- Die Haltung des Ferienbetreuers
- Strukturelle Prävention im JRK
- Eckpfeiler der Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften
- Ziele und Relevanz des Verhaltenskodexes
- Sexualstrafrecht
- Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Schulsanitätsausbildung

Die Thematisierung der DRK-Standards ist auch in der Schulsanitätsausbildung vorgesehen. Die Ausgestaltung wird in Absprache mit den Verantwortlichen definiert.

Ob auch die Einführung des Verhaltenskodexes im Binnenverhältnis Schule – DRK und den daraus folgenden Zuständigkeitsschwierigkeiten möglich ist, wird unter juristischer Beteiligung geklärt.

Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Schulungen zum Thema „Ehrenamtliches Engagement“ werden im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. aktuell dezentral organisiert. Von daher erfolgt die Einbettung des Themas in den üblichen Orts- bzw. Kreisverbandsstrukturen selbst. Ein Schulungskonzept wird von der DRK-Stabsstelle „Präven-

tion sexualisierter Gewalt" in Zusammenarbeit mit den Fachkollegen erarbeitet. Zukünftig wird der Landesverband alle 2 Jahre ein Schulungsangebot durchführen. Dies wird auf den Regionaltagungen kommuniziert.

Inhalte sind:

- Ziele der DRK-Standards
- Eckpfeiler der Prävention sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften
- Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.
- Fallbeispiele zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen

Achtung!

- Neben den „Fachdiensthelfer_innen“ gibt es in Bereitschaften und Wasserwacht auch „Helfer_innen“, die über den sog. „Erleichterten Zugang“ mitwirken, diese würden durch die „Helfergrundausbildung Einsatz“ ggf. nicht erreicht. Ähnliches gilt für Leitungs- und Führungskräfte, deren Qualifikationen im Rahmen des „Erleichterten Zugangs“ mitgebracht und anerkannt worden sind.
- Auch im Jugendrotkreuz ist es theoretisch möglich, dass Gruppenleiter_innen, die nicht im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. ausgebildet wurden, in den Kreisverbänden aktiv sind. Daher erfolgt die Einbettung des Themas in den üblichen Orts- bzw. Kreisverbandsstrukturen auch selbst. Ein Schulungskonzept wird für diese Fälle von der DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ in Zusammenarbeit mit den Fachkollegen erarbeitet.

- Die weitere, vertiefende Qualifizierung zum Thema geschieht im Sinne von „**Weiterbildungen**“ in allen Gemeinschaften wie folgt:

Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu den Zielgruppen bieten sich unterschiedliche themenbezogene Weiterbildungen für die Akteure in den einzelnen Aufgabenfeldern (z.B. Gruppenarbeit mit Kindern, Psychosoziale Notfallversorgung) an. Gleiches gilt in besonderer Form für Multiplikator_innen bzw. Ausbilder_innen (z.B. Schwimmausbildung, Sanitätsdienstausbildung). Die entsprechenden Themen werden in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinschaften und Fachabteilungen durch die Stabsstelle nach dem jeweiligen Bedarf ermittelt und angeboten. Sollte der Schulungsbedarf nicht durch die DRK-Stabsstelle gedeckt werden können, hilft diese bei der Vermittlung von geeigneten Referent_innen. Eine Auflistung über mögliche Weiterbildungen kann auf der Internetpräsenz www.praevention.drk-nordrhein.de unter dem Menüpunkt „Weiterbildung“ eingesehen werden.

DRK-Standard Nummer 3

VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNG

Jede/r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/in, jeder/r ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, der/die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen, **Senioren**, Menschen mit Behinderungen oder **mit einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis** hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des Bundesverbandes.

Ein Wort vorab

Die Formulierung des Standards ist durch die Nutzung zweier Begrifflichkeiten (1. Verhaltenskodex & 2. Selbstverpflichtung) leicht missverständlich. Da sich die Skripte des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. aber so weit wie möglich an den Bundesvorlagen orientieren, werden wir ebenfalls diese Begrifflichkeiten wählen. Zur besseren Unterscheidung der beiden Begriffe gilt:

Der Verhaltenskodex bildet die **ethische Grundlage** für die Ableitung der Selbstverpflichtungserklärung.

Die Selbstverpflichtung **konkretisiert** den Umgang mit Nähe und Distanz, thematisiert die eigene Macht und Machtgefälle,

verpflichtet zum angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen, definiert die Pflicht zur Wahrung der Intimsphäre und appelliert somit an die Mitverantwortungspflicht eines jeden Einzelnen.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigt der Empfänger, dass er die Inhalte des Kodexes verstanden hat und sich zur Einhaltung verpflichtet. Mit dieser aktiven Geste wird der eigene Anteil, zur Umsetzung der gewünschten Kultur der Achtsamkeit beizutragen, deutlich betont und hervorgehoben. Dies wird unterstützt durch die Erste Person Singular (Ich-Form) Formulierungen, welche die aktive Entscheidung für die Inhalte betonen.

Ethische Bedeutung des Standards

Auch wenn es sich bei dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung numerologisch um den dritten Standard handelt, sehen wir ihn in seiner Relevanz als den in allen Bereichen, Aufgabefeldern und Einrichtungen umfassend zu verankernden Standard an. Wir begreifen den Verhaltenskodex als eine der wirksamsten Möglichkeiten, das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ möglichst breit im DRK zu platzieren und somit die Auseinandersetzung mit den wesentlichen Inhalten voranzutreiben. Der Kodex repräsentiert die Haltung, welche die Grundlage für alle Handlungen im Roten Kreuz ist.

Der Verhaltenskodex sollte zu einem **Aushängeschild** für das Deutsche Rote Kreuz werden und ein wesentlicher Bestandteil des qualifizierten Umgangs mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ sein. Das sichtbare Aushängen an exponierten Stellen in Einrichtungen dokumentiert deutlich: Wir achten auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt in diesen vier Wänden. Die Nutzung mehrsprachiger Fassungen erleichtert ggf. allen im DRK Aktiven den Zugang. Im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. wurden bisher die Fassungen in **englischer, spanischer, türkischer und französischer** Sprache erstellt. Weitere Fassungen sind in Arbeit.

Verankerung des Standards

Wir sehen die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung (und begleitend die vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten in den Schulungen wie in Standard 2 formuliert) in den Gemeinschaften auf Landesverbands- und Kreisverbandsebene für diese Zielgruppen vor:

- Alle haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter_innen sowie Honorarkräfte, welche in direktem Kontakt zu den Zielgruppen stehen.
- Alle ehrenamtlich Aktiven, welche in direktem Kontakt zu den Zielgruppen stehen. Darunter fallen nicht nur die ehrenamtlichen Leitungs- und Führungskräfte, sondern z.B. auch Helfer_innen, die bei Veranstaltungen mit involviert sind.

Prozedere

Bei Unterzeichnung des Mitgliedsantrags verpflichtet sich das Mitglied zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtung. Dies geschieht, indem der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung ein Teil des Mitgliedsantrags werden.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird zur Tätigkeitsvoraussetzung des ehrenamtlich Aktiven. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung in Kopie werden zum einen dem Mitglied für seine Unterlagen ausgehändigt, eine unterschriebene Fassung der Selbstverpflichtung wird zum anderen der Personalakte beigelegt.

Ist das Engagement einmalig und nicht an eine Mitgliedschaft gekoppelt, wird die unterschriebene Selbstverpflichtung bei den Unterlagen zur entsprechenden Veranstaltung aufbewahrt. Sollten andere, formale Wege geeigneter erscheinen, können diese natürlich genutzt werden.

Achtung!

- Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften existiert keine nachträgliche Pflicht zur Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung. Der Träger verzichtet allerdings bei einer Weigerung mit Bezug auf die Tätigkeitsvoraussetzung auf die weiteren Dienste des ehrenamtlich Aktiven.
- Wenn eine Gemeinschaft den Schutz vor sexualisierter Gewalt ernstnehmen möchte und sich im Sinne der DRK-Standards zum Thema positioniert, sollte es möglich sein, die notwendige Überzeugungsarbeit bei skeptischen Mitgliedern zu leisten.
- Da die Inhalte der vorliegenden Fassung des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung mit den Gemeinschaftsleitungen abgestimmt wurden, werden bisher eingesetzte, andere Kodexe oder Selbstverpflichtungen mit Verabschiedung des Skripts nicht mehr genutzt.
- Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung in der vorliegenden Fassung sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen abgestimmt worden und werden in einigen Aufgabenfeldern bereits genutzt.
- Der **Verhaltenskodex** soll in allen DRK-Aufgabengebieten eingesetzt werden. Eine Veränderung der Formulierungen ist dementsprechend nicht vorgesehen. Bei der **Selbstverpflichtung** haben Einrichtungen, Dienste, Gemeinschaften und die Verantwortlichen der Angebote aber die Möglichkeit, einen **erläuternden/ergänzenden Absatz** der eigentlichen Selbstverpflichtung voranzustellen, um auf die spezifischen Bedürfnisse und Merkmale des jeweiligen Bereichs Bezug nehmen zu können.

VERHALTENSKODEX

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Die Arbeit mit den uns anvertrauten Menschen im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander. Die Arbeit mit Menschen und am Menschen geht mit persönlicher Nähe und einer Gemeinschaft, in der Lebensfreude, Lernen und Handeln ihren Platz haben, einher.

Alle Menschen sollen die Angebote, Dienste und Einrichtungen des DRK als Orte erfahren, die von gegenseitigem Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit, Mitgefühl und Anerkennung geprägt sind.

Besonders Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Behinderungen sowie Menschen in Notlagen müssen sich aufgrund ihres Alters oder ihrer spezifischen Beeinträchtigung auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen demnach die uns anvertrauten Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Menschen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und ehrenamtlichen Gruppierungen setzen sich proaktiv mit der Problematik der „sexualisierten Gewalt“ auseinander.

Es existiert ein auf die Einrichtung bzw. Gemeinschaft oder ehrenamtliche Gruppierung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, basierend auf den „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“. Es wurde allen ehren-, neben-, und hauptamtlich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Aktiven im DRK, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der jeweiligen Zielgruppe bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

SELBSTVERPFLICHTUNG

für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., an.
2. Ich setze mich dafür ein, dass in unserer/m Einrichtung, Gemeinschaft, Angebot oder Dienst eine Kultur der Ansprechbarkeit und ein offenes Klima herrschen.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und/oder Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder vertuschen. Ich kenne die Verfahrenswege innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V. bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechenden Vertrauenspersonen/erste Ansprechpartner/Kontaktmöglichkeiten. Ich verpflichte mich dazu, die Verfahrenswege einzuhalten.
8. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Minderjährigen, Senioren und erwachsenen Menschen mit Behinderungen oder bewusstseinsgetrübten Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ Beispiele siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Name in Druckbuchstaben

Ort und Datum

Unterschrift

DRK Untergliederung

Anlage:

§§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

Ein Wort vorab

In dem Standard werden der Deutsche Verein und der Deutsche Bundesjugendring erwähnt. Der **Deutsche Verein** für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und Vertreter der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik.

Der **Deutsche Bundesjugendring** vertritt die Jugendverbände auf Bundesebene. In ihm sind konfessionelle, ökologische und kulturelle Verbände genauso zusammengeschlossen wie Arbeiterjugend-Verbände, humanitär geprägte Verbände, Pfadfinder_innen-Verbände und Verbände junger Migrant_innen.

Die Empfehlungen beider Organisationen in Sachen „Erweitertes Führungszeugnis“ bieten dementsprechend einen guten Praxisbezug.

Achtung!

- Kaum ein anderes Thema hat in den letzten Jahren für so zahlreiche, kontroverse Diskussionen gesorgt, wie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Aktive. Vor der Erweiterung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) gab es lediglich die Möglichkeit, ein Führungszeugnis zu beantragen. In diesem waren aber aufgrund eines zu geringen Strafmaßes z.B. exhibitionistische Handlungen nicht erfasst. Daher ist nun seit dem 01.01.2012 im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes vorgesehen, ein sogenanntes erweitertes Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz beantragen zu können.
- Da die gesetzliche Regelung nur das Bundeskinderschutzgesetz betrifft, ist das erweiterte Führungszeugnis **ausschließlich** für Personen vorgesehen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Es ist nicht möglich, das erweiterte Führungszeugnis für Tätige zu beantragen, die Kontakt zu den anderen Zielgruppen haben. Die folgenden Informationen beziehen sich daher ausschließlich auf die ehrenamtlich Aktiven, die Kontakt zu **Kindern und Jugendlichen** haben.

DRK-Standard Nummer 4:

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen¹, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Die bundeseinheitliche Regelung für ehrenamtliche Mitglieder² lautet:

Ehrenamtliche Mitarbeiter_innen der Rotkreuz-Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht und Wohlfahrts- und Sozialarbeit legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor, sofern sie regelmäßig Kinder und Jugendliche betreuen, beaufsichtigen, pädagogisch bilden und ausbilden oder eine klare Funktion und Aufgabe haben, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Auf örtlicher Ebene erfolgt eine Prüfung gemäß den Kriterien des Deutschen Vereins³, ob aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich ist. In Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Trägern der freien Jugendhilfe (Jugendrotkreuz) erfolgt gemäß Bundeskinderschutzgesetz (unter Verweis auf § 72a Abs. 4 SGB VIII) die Regelung (vor Ort) zur Vorlage erweiterter Führungszeugnisse durch Vereinbarungen mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Dabei sollten bei den entsprechenden Verhandlungen und Gesprächen die Empfehlungen des Deutschen Vereins sowie die Arbeitshilfe des Deutschen Bundesjugendrings⁴ als Argumentationshilfen genutzt und in die Jugendhilfeausschüsse eingebracht werden.

¹ Laut § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist das erweiterte Führungszeugnis nur vorgesehen für Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, es sei denn, die Erteilung ist in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf den § 30a BZRG vorgesehen. Entsprechend der aktuellen Gesetzeslage wird deshalb ein erweitertes Führungszeugnis für Personen, die mit Erwachsenen arbeiten, nicht ausgestellt.

² Beschlossen auf den Sitzungen des Präsidiums und Präsidialrates am 28. und 29.05.2013

³ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25.09.2012

⁴ Deutscher Bundesjugendring: Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene. Berlin 2012.

Ethische Bedeutung des Standards

Der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtlich Aktive ist innerhalb unserer Umsetzung vor allem eine ergänzende Rolle zugeordnet. Unstrittig ist, dass wir die gesetzlichen Auflagen erfüllen wollen und müssen.

Wie erfolgreich und inhaltlich sinnvoll allerdings die reine, gesetzliche Vorgabe ist bzw. sein kann ist bisher nicht deutlich belegbar. Durch andere Institutionen wird angegeben, dass so in den letzten 2 Jahren vereinzelt Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden, ausgefiltert werden konnten.

Es dauert allerdings eine geraume Zeit, bis Verfahren abgeschlossen sind. Auch werden Vorstrafen nach bestimmten Fristen wieder gelöscht. Zudem gibt es eine große Anzahl an sexualisierten Gewalttaten, die strafrechtlich nicht relevant sind oder nicht zur Anzeige kommen bzw. Verfahren wieder eingestellt werden. Daher wird die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis oft als eine rein formale Angelegenheit betrachtet, statt sie zu einer sinnvollen inhaltlichen Präventionsmaßnahme zu machen. Dies kann sie sein, wenn sie innerhalb eines groß angelegten Präventionskonzeptes einen ergänzenden Charakter hat. Das ist uns mit unseren DRK-Standards gelungen.

Rechtliche Hintergrundinformationen

Der Anspruch zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses findet sich in §72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Der Paragraph lautet seit der Novellierung des Bundeskinderschutzgesetzes im Januar 2012 nun „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“. Bis dato hieß er noch: „Persönliche Eignung“. Diese Veränderung zeigt deutlich die verschärfte Intention des Paragraphen an. Das Bundeskinderschutzgesetz ist ein typisches, sogenanntes Artikelgesetz. Es bündelt bestehende Gesetze (vor allem das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)) und ändert einzelne Artikel ab.

Die entsprechenden Auszüge des §72a SGB VIII (die sich auf den Personenkreis der ehrenamtlich Aktiven beziehen) sind die Absätze 2 und 4. Der gesamte Gesetzestext lautet:

§ 72a SGB VIII

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- 1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*
- 2. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.**

3. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

5. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Die Umsetzung des §72a SGB VIII, Abs. 2 und 4 erfolgt durch eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen dem örtlichen, zuständigen **Jugendamt** und dem **Freien Träger**. Die rechtliche Verpflichtung zur Einholung einer Vereinbarung liegt beim öffentlichen Träger. Die Freien Träger sind dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu schließen. Die **Inhalte der Vereinbarung** werden allerdings ausgehandelt und können nicht einseitig eingefordert werden.

In den Vereinbarungen sind die Bedingungen und das Prozedere für das Einholen und Vorlegen von erweiterten Führungszeugnissen der beim Freien Träger ehrenamtlich Aktiven geregelt. Auch die Zielgruppe, also welcher **Personenkreis konkret** bei dem jeweiligen Freien Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, wird sinnvollerweise in der Vereinbarung benannt.

Die inhaltlichen Ausgestaltungen der Vereinbarungen fallen allerdings trägerübergreifend betrachtet qualitativ und quantitativ sehr heterogen aus. Es kann eine große Unsicherheit auf allen Seiten sowie holprige formale Umsetzungen und sehr widersprüchliche Kommentierungen (z.B. zu der Frage, ob

eine kommunale, finanzielle Förderung eine notwendige Bedingung zur Vereinbarungspflicht darstellt) zu dem Thema festgehalten werden. Dies wird sich in den nächsten Jahren sicherlich einspielen, bedeutet aktuell aber eine große Herausforderung für uns als Freien Träger bei der Umsetzung des Standards 4. Ein vereinfachtes System zur Einsichtnahme wird aktuell politisch diskutiert.

Dass trägerübergreifend Probleme mit der Verfahrensweise zur Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen bestehen, zeigt z.B. der Antrag „Ehrenamtliche Jugendarbeit stärken – Kommunen, Träger sowie Sportvereine und –verbände bei der Praxis der Einholung von Führungszeugnissen nach §72a SGB VIII unterstützen“ vom 20. Januar 2015, der durch die FDP beim Landtag NRW eingereicht wurde. Dies macht die Dringlichkeit nach Orientierung und Hilfestellungen bei der Umsetzung sehr deutlich.

Zielgruppen für das Erweiterte Führungszeugnis

Es gibt keine einheitliche Definition, auf welchen Personenkreis §72a SGB VIII Abs. 2 und 4 konkret zutrifft. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlich Aktiven kann verlangt werden, wenn sie

- eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder
- eine vergleichbare Tätigkeit in Zusammenhang mit Minderjährigen ausführen.

Die benannten Kriterien „**Art, Intensität und Dauer des Kontakts**“ sind das entscheidende Mittel, um den Personenkreis innerhalb der Gemeinschaften zu definieren. Bei der Einschätzung soll dem Standard nach das Schema des „Deutschen Vereins“ genutzt werden.

Dass in diesem keine klare Punktvorgabe oder ein ähnliches Mittel genutzt wird, sondern lediglich eine Gesamtgefährdung nach persönlicher Einschätzung abgefragt wird, macht eine Auflistung sehr subjektiv.



Die DRK-Stabsstelle hat zusammen mit den Fachreferenten der Abteilungen sowie den ehrenamtlichen Gemeinschaftsleitungen eine eigene **Matrix** für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei ehrenamtlich Aktiven erarbeitet. Diese findet sich auf den folgenden Seiten. Ebenfalls hilfreich ist das Prüfschema des Deutschen Vereines. Dies findet sich im Anschluss.

Aktuell gehen viele Jugendämter auf die Kreisverbände zu und möchten eine sogenannte Vereinbarung abschließen. Auch wenn viele Kreisverbände zunächst ausschließlich an die Aufgabenbereiche des Jugendverbandes denken, müssen darüber hinaus auch die weiteren Aufgabenbereiche aufgeführt werden, in denen ebenfalls ein qualifizierter Kontakt durch ehrenamtlich Aktive zu Kindern und Jugendlichen ermöglicht wird. Diese sind in der Vereinbarung mit aufzunehmen. Die DRK-Stabsstelle „Prävention sex. Gewalt“ steht den Kreisverbänden bei der Zusammenstellung der Zielgruppen (konkret auf die vorhandenen Angebote im Kreisverband bezogen) auf Anfrage gerne beratend zur Seite.

Empfehlungen zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtlich Aktive in den DRK-Gemeinschaften

Funktion	Beschreibung Aufgabenbereich	Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern/Jugendlichen	Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses!	Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung zum DRK-Verhaltenskodex notwendig?
Bereitschaften/Wasserwacht/Bergwacht/Jugendrotkreuz/Wohlfahrts- und Sozialarbeit				
Landesleitungen der Gemeinschaften	Leitung und politische Vertretung der Gemeinschaften auf Landesverbands-ebene	Durch die Einbindung beim operativen Geschäft und im Rahmen der Vorbildfunktion ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses üblich	Ja	Ja
Bereitschaften/Wasserwacht/Bergwacht				
Leitungskräfte der Gemeinschaften (auch Arbeitskreise in Abhängigkeit des Arbeitsbereichs)	Leitung und Koordinierung des Gemeinschaftsalltags	- Beeinhaltet i. d. R. ein Hierarchieverhältnis - Ein langfristiger Kontakt ist üblich - Ein intensiver Kontakt im Rahmen von Dienstabenden, Bereitschaftstouren etc. ist vorhanden	Ja	Ja
Fachdienstbeauftragte	Beratung der Kreisleitungen	Nicht vorhanden, soweit nicht als Ausbilder*innen oder in speziellen Aufgabefeldern tätig → Dann vgl. Ausbilder*innen, Fachdiensthelfer*innen usw.	Nein	Ja
Ausbilder*innen in der Breitenausbildung, Helfergrundausbildung und den Fachdiensten	Durchführung der Ausbildungen	- Beeinhaltet i.d.R. körpernahe Tätigkeiten innerhalb der Ausbildungen - Übungen werden nach Möglichkeit geschlechtsspezifisch durchgeführt - Asymmetrisches Hierarchieverhältnis liegt vor - Ggf. liegt ein großer Altersabstand vor	Ja/Nein siehe Einschätzung grüner Stern	Ja
Ausbilder*innen für Führungs- und Leitungskräfte	Durchführung der Führungs- und Leitungskräfteausbildung	- Teilnehmer*innen sind erst ab Volljährigkeit zugelassen - Beeinhaltet kaum körpernahe Tätigkeiten - Ausbildung findet i.d.R. mit kaum Einzelkontakten statt - Gruppensituationen sind die Regel	Nein	Ja

Funktion	Beschreibung Aufgabenbereich	Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern/Jugendlichen	Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses!	Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung zum DRK-Verhaltenskodex notwendig?
Führungskräfte	Führung von Einsatzformationen, ggf. Mitwirkung am Ausbildungsbetrieb Abhängig vom konkreten Aufgabenprofil vor Ort	- Das Einsatzgeschehen ist zwar geprägt von einem Hierarchieverhältnis, allerdings kaum mit 1/1 - Situationen - Es geht um einen befristeten Zeitraum - Innerhalb des Einsatzes kaum Körperkontakt zu minderjährigen Anvertrauten möglich → Vgl. entsprechend der Tätigkeit mit: Leitungskräften oder Ausbilder*innen	Ja/Nein siehe Einschätzung grüner Stern	Ja
Fachdienstleister*innen im Einsatz/ Fachdienste Sanitätsdienst, Soziale Betreuung, Rettungshunde und vergleichbare Funktionen	Betreuung von Anvertrauten/Klienten in Sondersituationen (sanitätsdienstliche, medizinische und psychosoziale Versorgung)	1/1 - Kontakte sind der Regelfall - Körpernahe Tätigkeiten liegen vor - Ein großes emotionales Abhängigkeitsverhältnis ist in einer Notlage der Normalfall - Die hilfesuchende Person kann minderjährig sein	Ja/Nein siehe Einschätzung grüner Stern	Ja
Fachdienstleister*innen im Einsatz/ Fachdienste Verpflegung, Unterkunft, Technik und Sicherheit, Information und Kommunikation, Suchdienst und vergleichbare Funktionen	Aufgaben im Einsatzgeschehen zumeist ohne direkten Kontakt zu Betroffenen	- Kontakt zu Minderjährigen kann vorkommen, allerdings i.d.R. kein 1/1 - Kontakt und kein emotionales Abhängigkeitsverhältnis vorhanden - Keine körpernahen Tätigkeiten üblich	Nein	Ja
Helfer*innen der Gemeinschaft	Abhängig vom konkreten Aufgabenprofil vor Ort	→ Vgl. entsprechend der Tätigkeit mit: Leitungskräften, Fachdienstleister*innen usw.	Ja/Nein	Ja
Frei Mitarbeitende der Gemeinschaft	Abhängig vom konkreten Aufgabenprofil vor Ort	→ Vgl. entsprechend der Tätigkeit mit: Leitungskräften, Fachdienstleister*innen usw.	Ja/Nein	Ja
Funktionskräfte PSNV/Kollegiale_r Ansprechpartner*innen und vergleichbare Funktionen	Emotionale Betreuung von Anvertrauten/Klienten in Sondersituationen sowie die emotionale Betreuung von Helfer*innen in der Gemeinschaft und im Einsatzgeschehen	1/1 - Kontakte sind der Regelfall - Körpernahe Tätigkeiten liegen vor - Ein großes emotionales Abhängigkeitsverhältnis ist in einer Notlage der Normalfall	Ja/Nein siehe Einschätzung grüner Stern	Ja

★ In einigen Aufgabenfeldern/Tätigkeitsbereichen kann auf die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses – trotz eigentlich hoher Gefährdungsneigung (körpernahe Tätigkeit, emotionale Ausnahmesituation, Hierarchieverhältnis, etc.) – verzichtet werden, soweit durch organisatorische Maßnahmen eine **erhebliche Risikoreduzierung oder gar -vermeidung** sichergestellt werden kann.

Zu diesen Maßnahmen zählen beispielsweise:

- Sanitätsdienstliche/medizinische Versorgung von Patient*innen **immer** im Team von mind. zwei Personen
- Soziale Betreuung von Betroffenen **immer** im Team von mind. zwei Personen sowie in offenen Räumen/größeren Gruppen/Vermeidung von Einzelbetreuungen „im Hinterzimmer“ o.ä.
- Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen **immer** mit mehreren Ausbilder*innen und Vermeidung von Einzelkontakten sowie körpernaher Tätigkeiten
- Besetzung von Teams, Trupps, Ausbilder*innen etc. **möglichst** geschlechterparitätisch

In besonders risikobehafteten Aufgabenfeldern/Tätigkeitsbereichen (z.B. Veranstaltungen speziell für Kleinkinder, Absicherung von Badegewässern, Kinderbetreuungsangebote) ist jedoch grundsätzlich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu empfehlen. Die hier vorliegenden besonderen Situationen bzw. Risiken (z. B. Assistenz beim Toilettengang, Badebekleidung, fehlende Reife der Anvertrauten), lassen sich **nicht** durch organisatorische Maßnahmen ausreichend kompensieren.

Funktion	Beschreibung Aufgabenbereich	Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern/Jugendlichen	Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses!	Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung zum DRK-Verhaltenskodex notwendig?
Bereitschaften				
Ehrenamtliche in der Blutspende	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Blutspendeaktionen. Teilweise wird eine Kinderbetreuung angeboten	- Weder im Bereich Anmeldung noch bei den einzelnen Stationen liegt ein besonderes Gefährdungspotenzial vor - Sollte ein gesondertes Kinderbetreuungsangebot vorliegen, ist die Vorlage eines erw. FZ notwendige Voraussetzung für die Betreuung der Helfer*innen	Ja/Nein	Ja
Wasserwacht				
Ausbilder*innen/Ehrenamtliche Helfer*innen in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung	Vorbereitung und Durchführung von Schwimmangeboten	- Ein körpernaher Kontakt ist aufgrund der Art des Angebotes möglich - Hilfestellungen innerhalb und außerhalb des Wassers können notwendig sein - Hohe Altersdifferenz ist bei Kinderschwimmkursen gegeben - Hilfestellungen sind auch außerhalb des Wassers bei Kinderkursen z.B. bei der Begleitung zu Toilettengängen möglich - Minderjährige Anvertraute sind üblich	Ja	Ja
Wasserwacht/Bergwacht				
Technische Leitung	Abhängig vom konkreten Aufgabenprofil vor Ort	➔ Vgl. entsprechend der Tätigkeit mit: Leitungskräften, Führungskräften oder Fachdienstbeauftragten	Ja/Nein	Ja
Jugendrotkreuz				
Jugendeiter*innen einer Kinder- oder Jugendgruppe	Durchführung von regelmäßigen Gruppenangeboten mit Kindern und Jugendlichen	1/1 - Kontakte sind der Regelfall - Körpernahe Tätigkeiten können Teil der Gruppenangebote sein (z.B. Schwimmen gehen, Spiele mit Körperkontakten) - Große Altersdifferenz möglich - Emotionales Abhängigkeitsverhältnis kann vorliegen	Ja	Ja
Teamer*innen bei Schulprojekten	Durchführung von pädagogischen Projekten in Schulen/Klassen	1/1 - Kontakte sind je nach Thematik möglich - Körpernahe Tätigkeiten können Teil der Angebote sein - Große Altersdifferenz möglich	Ja	Ja
Sokopaten*innen	Betreuung der Sokoschüler*innen in der Schule/Beim Einsatz	1/1 Kontakte sind möglich - Kontakt hört nach Beendigung des SoKo-Einsatzes auf - Große Altersdifferenz ist möglich	Ja	Ja
Sokoschüler*innen	Durchführung von sozialem Engagement in sozialen Einrichtungen	- Schüler*innen sind unter 16 Jahre alt - Die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem DRK-Verhaltenskodex ist aufgrund des Alters das adäquate Mittel	Nein	Ja

Funktion	Beschreibung Aufgabenbereich	Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern/Jugendlichen	Empfehlung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses!	Vorlage der Selbstverpflichtungserklärung zum DRK-Verhaltenskodex notwendig?
Kreisleiter*innen & Ortsleiter*innen	Leitung und Koordinierung des Gemeinschaftsalltags vor Ort	• Beeinhaltet i. d. R. ein Hierarchieverhältnis • Ein langfristiger Kontakt ist üblich • Oftmals auch intensive Einbindung in das operative Geschäft in Form von Projekttagen, Ferienfreizeiten & sonstigen Gruppenangeboten gegeben	Ja	Ja
PG-/AG- Leitungen	Teilnahme an PG-/AG- Sitzungen und Durchführung von dazugehörigen Projekten/Seminaren	• In der Regel keine Einbindung in die Umsetzung der Veranstaltungen	Nein	Ja
Projektleitungen	Leitung und Durchführung von Projekten wie z.B. Erste Hilfe für Kinder	• 1/1 - Kontakte sind je nach Thematik möglich • Körpernahe Tätigkeiten können Teil der Angebote sein • Große Altersdifferenz möglich	Ja	Ja
Leitungen/Teamer*innen von Seminaren	Leitung und Durchführung von Seminaren	• 1/1 - Kontakte sind möglich • Körpernahe Tätigkeiten können Teil der Seminargestaltung sein (Erste Hilfe, Spiele mit Körperkontakten) • Große Altersdifferenz möglich • Emotionales Abhängigkeitsverhältnis kann vorliegen	Ja	Ja
Leitungen/Teamer*innen von Ferienfreizeiten	Leitung und Durchführung von einzelnen Ferienfreizeiten	• 1/1 - Kontakte sind aufgrund der längeren Zeitstruktur einer Ferienfreizeit möglich • Körpernahe Tätigkeiten können Teil der Freizeitgestaltung sein (Schwimmangebote, Spiele mit Körperkontakten) • Große Altersdifferenz möglich • Emotionales Abhängigkeitsverhältnis kann vorliegen	Ja	Ja
Wohlfahrts- und Sozialarbeit				
Ehrenamtlich Engagierte innerhalb der Seniorenarbeit	z.B.: Lesestunde im Seniorenheim, Begleitung zu Arztbesuchen, Sport- und Tanzangebote im Seniorentreff	• Keine Tätigkeit mit Minderjährigen	Nein	Ja
Ehrenamtlich Engagierte innerhalb der Kindertagesstätten	z.B.: Lesepaten, Wissenswachtel, Sprachkurse	• Minderjährige Anvertraute sind die Regel • Angebote können im 1/1 - Kontakt erfolgen • Hohe Altersdifferenz	Ja	Ja
Ehrenamtlich Engagierte innerhalb der Behindertenhilfe	z.B.: Schifffahrt für Menschen mit Behinderung	• Angebot findet in einem 1/1 - Kontakt statt • Teilweise sind pflegerische Tätigkeiten notwendig • Es liegt ggf. ein großes (emotionales und/oder körperliches) Abhängigkeitsverhältnis vor • Die Anvertrauten können minderjährig sein	Ja	Ja

Zur Orientierung, welche Faktoren die Kriterien „Art, Dauer und Intensität des Kontaktes“ meinen, anbei das Schema des Deutschen Vereins:

Prüfschema: Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich
Kein Hierarchie-/Machtverhältnis	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses
Keine Altersdifferenz	Signifikante Altersdifferenz
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, höheres Abhängigkeitsverhältnis
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen	Tätigkeit wird allein wahrgenommen
Sozial offener Kontext hinsichtlich • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammenhang/Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich • Räumlichkeit oder • Struktureller Zusammenhang/Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit individuellem Kind oder Jugendlichen
Geringer Grad an Intimität/ kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)	Hoher Grad an Intimität/ Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z.B. Körperkontakt)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Kinder/Jugendliche	Dieselben Kinder/Jugendliche für gewisse Dauer

Prozedere

Ergibt sich die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, so ist der/die ehrenamtlich Aktive zur Vorlage aufzufordern. In dieser Aufforderung muss seitens des DRK die Bestätigung der Vorlagevoraussetzungen eines erweiterten Führungszeugnisses bescheinigt werden. Ein entsprechender **Vordruck** „Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt“ liegt im Landesverband vor. Das erweiterte Führungszeugnis kann nur von der zur Vorlage aufgeforderten Person selbst beantragt werden. Dies erfolgt immer beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

Das vorgelegte Führungszeugnis darf bei der Vorlage zur Einsicht nicht älter als 3 Monate sein.

Grundsätzlich entstehen dem ehrenamtlich Aktiven **keine Kosten** bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Auch dem Träger entstehen bei ehrenamtlich Tätigen keine Kosten.

Die Einsichtnahme und damit der Umgang mit den Daten sind absolut **vertraulich** zu behandeln. Es sollte vorab festgelegt werden, wer für die **Einsichtnahme** und **Dokumentation** zuständig ist. Es empfiehlt sich, dass die Zuständigkeit zur **Einsichtnahme** bei demjenigen anzusiedeln ist, der die Personalakten verwaltet.

Die Frist zur Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beträgt fünf Jahre, sofern die Person weiterhin mit entsprechenden Aufgaben betraut ist. Die Frist berechnet sich nach dem Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses (Datum der Ausstellung + 5 Jahre).

Aktuell wird in vielen Städten an einer vereinfachten Form der Einsichtnahme gearbeitet (Online-Beantragung).

Datenschutz und Dokumentation

Grundsätzlich enthält das Führungszeugnis datenschutzrechtlich relevante Informationen. Daher sind die **Datenschutzbestimmungen** zu beachten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Umgang mit sensiblen Daten erforderlich sind.

Von zentraler Bedeutung ist die Einholung einer **Einwilligungserklärung** zur Speicherung der erfassten Daten der betroffenen Person. Nur wenn diese vorliegt, dürfen die folgenden Daten gespeichert werden:

- Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde;
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses;
- Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach §72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist.

Zu beachten ist jedoch, dass trotz Einwilligung des Betroffenen die Daten nicht unbefristet aufbewahrt werden dürfen. Ist die Tätigkeit des Ehrenamtlichen beendet, müssen die Daten gelöscht werden (siehe §72a SGB VIII, Abs. 5).

Speicherung der persönlichen Daten

Nach den gesetzlichen Regelungen darf im Regelfall (Vorlage eines Zeugnisses ohne einschlägige Vorstrafen) lediglich das **Datum der Wiedervorlage** vermerkt werden. Dieses gibt Rückschluss auf die Tatsache, dass der Ehren- oder Nebenamtliche schon einmal ein Führungszeugnis vorgelegt hat, wann in etwa das war (innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung) und dass keine Eintragungen einer einschlägigen Vorstrafe enthalten waren. Nur wenn eine Einwilligungserklärung vorliegt, dürfen die weiteren Daten gespeichert werden.

Vorstrafen im Erweiterten Führungszeugnis

Zwei unterschiedlich zu betrachtende Fälle können nach der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eintreffen.

- Das erweiterte Führungszeugnis listet eine Straftat aus der Anlage zum Verhaltenskodex auf. In diesem Fall greift wiederum die Tätigkeitsvoraussetzung des Verhaltenskodex und die Gemeinschaft verzichtet darauf, die betreffende Person weiter bei sich einzusetzen.
- Das erweiterte Führungszeugnis listet eine anderweitige Straftat. In diesem Fall ist unter juristischer Beteiligung zu klären, ob die gelistete Tätigkeit im Kontext zur ausführenden Tätigkeit steht.

DRK-Standard Nummer 5

BETEILIGUNG

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, **Senioren**, Menschen mit Behinderungen oder weitere **uns anvertraute Menschen** ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinung berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Ethische Bedeutung des Standards

Der Standard beruft sich auf die Erkenntnis, dass es, um Vorfälle sexualisierter Gewalt als Betroffener zu melden, eines **Vertrauensverhältnisses** innerhalb einer Organisation bedarf. Nur wenn anvertraute Menschen die Erfahrung gemacht haben, dass sie bei allen, sie betreffenden Entscheidungen, einbezogen und berücksichtigt wurden, hilft dies, sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem anzuvertrauen.

Partizipation bedeutet,

- dass die uns anvertrauten Menschen über ihre Rechte aufgeklärt werden und zwar so, dass sie ihre Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten.
- dass die Atmosphäre so gestaltet wird, dass sie über übergreifendes Verhalten durch andere Personen sprechen können, ernstgenommen werden und sie keine Bagatellisierung des Erzählten erfahren.
- dass sie Informationen über institutionelle Hierarchien und Entscheidungsprozesse bekommen. Dies ist insbesondere wichtig im Hinblick auf ein Interventionsverfahren im Verdachtsfall.
- dass Mitspracheinstrumente initiiert (Gruppensprecher, Gruppengespräche, (anonyme) Meinungskästen, offene Diskussionsrunden etc.) werden.

Partizipation ist eines der Grundprinzipien in der verbandlichen Arbeit. Dieser Standard steht in engem Zusammenhang zum Verhaltenskodex. Mitspracheinstrumente können nur wirksam sein, wenn diese gewollt sind und Beachtung finden. Gerade die Art und Weise, wie mit geäußerter Kritik innerhalb einer Organisation umgegangen wird, steht in direktem Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit, dass Übergriffe benannt werden.

Verankerung des Standards

Grundsätzlich gilt es, im Sinne des DRK-Verhaltenskodexes, eine partizipative Grundhaltung im gelebten Gemeinschaftsalltag umzusetzen. Dazu bedarf es keiner gesonderter Strukturen, sondern lediglich eines entsprechenden Bewusstseins. Wenn der Verhaltenskodex nach DRK-Standard Nummer 2 im Bewusstsein fest verankert ist, wird Partizipation automatisch ermöglicht.

Ein Wort vorab

Dieser Standard ist zweigeteilt zu sehen. Er beinhaltet zwei Merkmale der Prävention, die ergänzend, aber auch eigenständig zu sehen sind. Daher taucht er in der Grafik in der Rubrik „Unsere Gesamtstrategie im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.“ (vgl. Seite 15) auch zweifach auf.

Zum einen bildet das Thema „**Beschwerdemanagement**“ das Fundament unseres Präventionskonzeptes zusammen mit dem „**Verhaltenskodex**“ und der „**Beteiligung**“.

Zum anderen tauchen die „**Vertrauenspersonen**“ in der Säule „Verbandliche Strukturen“ auf. Die Verankerung einer strukturellen Anlaufstelle ermöglicht einen klaren Kontaktaufnahmeweg, wenn es zu klärungsbedürftigen Inhalten kommt.

Die folgenden Absätze werden jeweils für den einzelnen Teil des Standards erfolgen. Der erste Teil wird dabei nur kurz betrachtet, da es sich beim Thema „Beschwerdemanagement“ um ein verbandstypisches und nicht um ein spezielles Thema zur Prävention sexualisierter Gewalt handelt.

Ethische Bedeutung des Standards Teil 1: Beschwerdemanagement

Hier gelten ähnliche Sätze wie beim Standard zur Beteiligung. Der Standard 6 beruft sich ebenfalls auf die Erkenntnis, dass es eines Vertrauensverhältnisses innerhalb einer Organisation bedarf, um Vorfälle sexualisierter Gewalt als Betroffener zu melden. Nur wenn anvertraute Menschen die Erfahrung gemacht haben, dass sie bei allen, sie betreffenden Entscheidungen, einbezogen und berücksichtigt wurden, hilft dies, sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem anzuvertrauen.

Auch der Umgang mit einer konkreten Beschwerde gehört dazu. Dabei ist es zunächst unerheblich, was der Inhalt einer Beschwerde ist. Ein Beschwerdemanagement sollte thematisch so offen wie möglich gestaltet sein. Entscheidend ist, **wie** mit der Mitteilung umgegangen wird. Das direkte Abtun einer Beschwerde, die Negierung der Inhalte oder der Hinweis, man sei für diese Beschwerde nicht zuständig, gibt dem Betroffenen das Gefühl, nicht ernstgenommen zu werden. Das Ergebnis ist, dass er sich auch im Falle eines Übergriffs nicht an dieselbe Person wenden wird. Gerade dann, wenn in einer Institution kein zufriedenstellender Umgang mit Beschwerden sichergestellt ist, wenden sich Betroffene an Außenstehende.

Die Haltung einer Einrichtung muss es sein, Strukturen verbessern zu wollen. Beschwerden sind kein notwendiges Übel, sondern eine Chance auf qualitative Weiterentwicklung (vgl. Fegert / Hoffmann / König / Niehues / Liebhardt 2015, S. 300–301).

Da das Thema Beschwerden kein neues Thema innerhalb einer Verbandsstruktur darstellt und neben der pädagogischen Haltung u.a. auch formal ausführlich in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften unter Punkt IV. „Beschwerdeverfahren“ aufgeschlüsselt ist, sollen diese einleitenden Sätze ausreichend sein.

DRK-Standard Nummer 6

BESCHWERDEMANAGEMENT & VERTRAUENSPERSONEN

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat_innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner_innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Ethische Bedeutung des Standards Teil 2: Vertrauenspersonen

Eine wesentliche Bedeutung kommt den internen Kommunikationsstrukturen innerhalb einer Organisation zu. Zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ herrscht oftmals Unsicherheit, welche **Verhaltensweisen** genau darunter fallen und an wen man sich im **Falle einer Vermutung** wenden kann oder wenn man selbst Opfer eines Übergriffs geworden ist. Falls man selbst eine Beobachtung gemacht hat, die man nicht für sich einsortieren kann oder einem Wissen über eine sexualisierte Handlung zugetragen wird, ist es gut, Hilfe durch adäquate Gesprächspartner zu bekommen.

Wie der Begriff der Vertrauensperson bereits vermuten lässt, geht es darum, einen persönlichen Bezug zu jemanden zu haben, um im Falle von Unsicherheiten über eine Ansprechperson zu verfügen. Deshalb ist es bei diesem Standard wichtig, dass die lokalen Strukturen greifen. Nach Möglichkeit sollte dementsprechend jeder Kreisverband eigene Vertrauenspersonen nutzen. Alternativen sind unter dem Punkt „Achtung“ (vgl. Seite 44) beschrieben. Auch der Landesverband wird für seine Ebene Vertrauenspersonen benennen.

Zielsetzung der Vertrauenspersonen

Durch die Implementierung von Vertrauenspersonen für alle in den Gemeinschaften Tätigen im DRK-Landesverband, sowie in den Kreisverbänden, werden Möglichkeiten geschaffen, sich bei **Unsicherheiten, Unklarheiten** und **unangenehmen Erfahrungen** an jemanden wenden zu können und eine **erste Hilfe** zu erfahren, ohne dass sofort Unruhe in den Verbandsalltag kommt. Die Vertrauenspersonen können von allen in den Gemeinschaften Tätigen (z.B. Mitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter_innen, Teilnehmer_innen, Angehörige) angesprochen werden.

Übliche Fragen an eine Vertrauensperson sind z.B.:

- Wie gehe ich mit Grenzüberschreitungen in meiner Untergliederung um?
- Ist das Verhalten schon eine Grenzüberschreitung? Stelle ich mich vielleicht zu sehr an?
- Mich hat jemand angesprochen, dass er durch eine Person x,y bedrängt wird, an wen soll ich mich wenden?
- Mir ist durch Person x,y etwas widerfahren, was kann ich tun?
- Was würde passieren, wenn ich den Vorfall meinem Vorgesetzten melde?

Die **Ausbildung** der Vertrauenspersonen stellt sicher, dass sie eine erste, fachliche Orientierung bieten können. Die Vertrauenspersonen kennen sich zudem in den Strukturen der Gemeinschaft aus. Der Begriff der Vertrauensperson sagt es zudem ganz deutlich: Hier kann vertraulich ein Rat eingeholt werden.

Die Implementierung von Vertrauenspersonen hat mehrere Zielsetzungen. Es soll:

- Eine erste, niedrigschwellige Anlaufstelle geschaffen werden.
- Eine erste Hilfestellung gegeben werden, um Grenzverletzungen in der eigenen Gemeinschaft thematisieren und beheben zu können.
- Die Vermeidung von „blindem Aktionismus“ erreicht werden.

- Handlungssicherheit in Verdachtsfällen gegeben werden.
- Eine „Vorsortierung“ erfolgen, welche Vorfälle einen weitergehenden Interventionsbedarf und entsprechende Maßnahmen erfordern (vgl. DRK-Standard Nummer 8 ab Seite 47)

Mit der Etablierung von Vertrauenspersonen verdeutlichen die Gemeinschaften, dass sie den Schutzauftrag ernstnehmen, Ressourcen für die ihnen anvertrauten Menschen bereitstellen und sich der Problematik der sexualisierten Gewalt annehmen.

Aufgaben der Vertrauenspersonen

Zu einem großen Teil besteht die Aufgabe der Vertrauenspersonen inhaltlich darin, eine **Beratungsfunktion** auszuführen sowie die **Weitervermittlung** an kompetente Kooperationspartner (wie z.B. Beratungsstellen) zu gewährleisten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn ein Mitglied sich zunächst nicht traut, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Durch gutes Zureden der Vertrauensperson sowie einer Darstellung, was in einer Beratungsstelle geschehen würde, können in einem solchen Gespräch Ängste abgebaut werden.

Die Vertrauenspersonen sind nicht dazu gedacht, eine langfristige Opferbetreuung durchzuführen, ermittelnd tätig zu werden oder Konfrontationsgespräche mit potenziellen Tätern zu führen. Sie stellen oft eine Kontaktperson für den Betroffenen dar.

Die therapeutische Betreuung von Opfern und Angehörigen gehört aber ausschließlich in die Hände von ausgebildeten Fachkräften. Aufgabe der Vertrauenspersonen ist die **Vermittlung** zu diesen.

Fachberatungsstellen gibt es zahlreiche mit unterschiedlichen Schwerpunkten. So gibt es extra Frauenberatungsstellen, Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche, Beratungsstellen für Opfer jeglicher Gewalt, anonyme telefonische Beratungsstellen etc. Die Datenbank der „Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.“ (DAJEB) (siehe: <http://www.dajeb.de/>) listet nach Postleitzahlen oder Ortsnamen alle verfügbaren Beratungsangebote auf und ist somit eine ideale, erste Anlaufstelle bei der Suche nach einer geeigneten Beratungsstelle.

Die Vertrauenspersonen sind auch diejenigen, die in Absprache mit einer Fachberatung ermessen, ob ein weiterer **Handlungsbedarf** besteht. Das ist z.B. dann der Fall, wenn von konkreten Übergriffen berichtet wird oder wenn die Mitteilungen vage sind und eine weitere Klärung notwendig ist, wie die besprochenen Dinge einzusortieren sind und ob ein unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwendung besteht. Auch wenn kollegiale Gespräche nicht zur Abstellung der störenden Verhaltensweisen geführt haben, ermisst die Vertrauensperson, was an weiteren Schritten erfolgen kann und gibt den Anstoß für die nächsten Schritte. Zur Abklärung wenden sich die Vertrauenspersonen in unklaren Fällen entweder an die **DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“** oder an eine **externe Fachberatungsstelle**. Die DRK-Stabsstelle im Landesverband **kann** optional eingebunden werden. Es handelt sich um ein Serviceangebot, das freiwillig in Anspruch genommen werden kann. Wesentlich ist nur, dass eine Fachstelle in ein Vorgehen eingebunden ist. Die Stabsstelle verfügt über entsprechende Kontakte und ist gerne behilflich bei der Suche nach einer geeigneten lokalen Fachstelle.

Kommt eine Vertrauensperson zu dem Schluss, dass weitere, verbandliche Schritte anstehen, nimmt sie Kontakt zum **Interventionsbeauftragten** auf. Diese Funktion und die genauen Wege sind beim Standard Nummer 8 „Verfahrensweise bei sex. Gewalt“ ab Seite 44 beschrieben. Mit der Übergabe des Falles an den Interventionsbeauftragten, werden die Vertrauenspersonen entlastet.

Anforderungen an die Vertrauenspersonen

Die Auswahl der Vertrauenspersonen ist eine sensible Angelegenheit. Da Gespräche in der Regel über einen persönlichen Kontakt erfolgen, bedarf es Personen, die in der Organisation einen bestimmten Bekanntheitsgrad haben oder diesen gezielt ermöglicht bekommen. Dazu bietet sich die Nennung auf der **Homepage** (wenn möglich mit Abbildung), die **persönliche Vorstellung** bei geeigneten Veranstaltungen und in Gremien sowie die **breite Kommunikation** der Ansprechmöglichkeiten (Emailadresse und/oder Diensthandynummer sowie die Zeiten der Erreichbarkeit) zu diesem Zwecke an. Der Begriff der „Vertrauensperson“ spricht den Aspekt der notwendigen **emotionalen Kompetenz** an. Es benötigt Vertrauen in diese Personen, dass sie **fachkundig, respektvoll** und **besonnen** mit den ihnen anvertrauten Sachverhalten umgehen.

Grundsätzlich sollte es nach dem DRK-Standard Nummer 6 in jedem Mitgliedsverband zumindest eine **männliche** und eine **weibliche Vertrauensperson** geben. Inhaltlich sinnvoll ist es zudem, dass diese Ansprechpersonen **volljährig** sind und sich idealerweise in **Alter, beruflicher Qualifikation**, in ihrer **Funktion** innerhalb des Verbands und/oder ihrem **kulturellen Hintergrund** unterscheiden.

Unstrittig ist, dass die Voraussetzung eine **Ausbildung** zur Vertrauensperson sowie die fachliche Weiterbildung während der Ausübung der Funktion ist. Eine Grundausbildung vor Aufnahme der Funktion vermittelt alle notwendigen Inhalte, um der Aufgabe gewachsen zu sein und auch formale Wege (z.B. in Sachen der Dokumentation) zu kennen. Der zeitliche Rahmen für eine grundlegende Ausbildung beträgt üblicherweise 2 Fortbildungstage.

 Der DRK-Landesverband e.V. hat eine erste solche Ausbildung im April 2017 angeboten. Im Dezember 2018 wird eine weitere Schulung für neue Vertrauenspersonen stattfinden. Ein Austauschforum für bereits etablierte Vertrauenspersonen ist in Planung.

Persönliche Eigenschaften wie Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit sowie ein ausgeglichener Charakter sollten selbstverständliche Voraussetzung für die Funktion der Vertrauensperson sein. Formell muss natürlich die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt sein, sowie die Selbstverpflichtungserklärung vorliegen.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen, um als Vertrauensperson arbeiten zu können sind demnach:

- Interesse am Thema und an der Aufgabe
- Eigener Wunsch, die Aufgabe zu übernehmen
- Bereitschaft zu einer Grundausbildung (2 Fortbildungstage)
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Hohe Belastbarkeit

- Hohe Konfliktfähigkeit
- Hohe emotionale Kompetenz
- Erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen und Erklärung, dass kein Verfahren in diesem Kontext ansteht
- Unterschrift der Selbstverpflichtung
- Bekanntheitsgrad in den eigenen Strukturen und/oder Möglichkeit, sich in den Strukturen bekannt zu machen
- Gute Kenntnisse der verbandlichen Strukturen

Auswahl der Vertrauenspersonen

Die vorangegangenen Absätze können sicherlich abschreckend auf mögliche Interessenten wirken. Das **Anforderungsprofil** erscheint sehr hoch. Trotzdem zeigen die Erfahrungen des Jugendrotkreuzes, sowie anderer Verbände, dass die Erfüllung der Aufgabe auch mit sehr viel Freude, **persönlicher Weiterentwicklung** und **Interesse** einhergeht.

Das nun beschriebene Vorgehen ist für die Landesverbandsebene formuliert, sollte aber analog für die Kreisverbände ebenfalls so vonstatten gehen.

Der Weg zur Findung von Vertrauenspersonen, die für alle Gemeinschaften zuständig sind, sollte über eine **offene Ausschreibung** des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. bzw. des jeweiligen Kreisverbandes gehen und allen Interessierten in den Gemeinschaften zugänglich gemacht werden.

Die Ausschreibung wird den Schwerpunkt auf das **Interesse an der Aufgabe** und die **Bereitschaft**, sich inhaltlich auf diese vorzubereiten, legen. Sie informiert aber gleichermaßen über die zu erwartenden **Aufgaben**. Die DRK-Stabsstelle hat ein **Muster** für die Ausschreibung für die Funktion einer Vertrauensperson erstellt und steht den Kreisverbänden gerne beratend im Auswahlprozess zur Seite.

Um ein Gefühl dafür zu bekommen, ob die Aufgabe einer Vertrauensperson tatsächlich etwas für einen ist, soll es innerhalb einer entsprechenden Ausschreibungsphase auch einen **Informationstag** geben. Neben den Informationen gibt es an diesem ausreichend Zeit für persönliche Gespräche mit Personen, die bereits Erfahrungen als Vertrauensperson gesammelt haben.

Die Auswahl der Vertrauenspersonen erfolgt letztendlich über ein ausführliches **Bewerbungsgespräch**. Dies sollte durch die Gemeinschaftsleitungen, einer thematischen Fachkraft sowie nach Möglichkeit mit dem Interventionsbeauftragten durchgeführt werden.

Vertrauenspersonen auf Landesverbandsebene

Nicht jede Gemeinschaft hat einen ähnlich hohen zu erwartenden Anteil an Beratungsbedarf.



Von daher haben unsere Gemeinschaftsleitungen 2 Personen auf Landesverbandsebene benannt, die übergreifend für alle Gemeinschaften auf Landesverbandsebene zuständig sind. Diese beiden Personen sollen

- zunächst für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt werden und
- eine ehrenamtlich Person aus einer Gemeinschaft und eine gegengeschlechtliche, pädagogische Fachkraft aus einer der anderen Gemeinschaften sein.

Eine kurze Vorstellung der beiden Personen und ihre Kontaktmöglichkeiten finden sich auf der Homepage www.praevention.drk-nordrhein.de.

Vertrauenspersonen auf Kreisverbandsebene

In den Kreisverbänden sollen ebenfalls mindestens zwei Personen als Vertrauenspersonen gefunden werden. Diese beiden Personen sollen

- zunächst für die Dauer von 2 Jahren eingesetzt werden und
- über eine Ausschreibung, die allen Interessierten der Gemeinschaften zugänglich gemacht wird, sowie über einen Informationstag und ein anschließendes Bewerbungsgespräch wie beschrieben gefunden werden.

Achtung!

- Grundsätzlich sieht dieses Skript vor, dass jeder Kreisverband (mindestens) zwei paritätisch besetzte Vertrauenspersonen benennt. Sollte ein Kreisverband dies nicht ermöglichen können, können die Vertrauenspersonen des Landesverbandes von diesem Kreisverband angefragt werden.
- Generell ist es immer möglich, auch externe Beratungsangebote den Vertrauenspersonen vorzuziehen. Das gilt gleichermaßen für die Landesverbands- und Kreisverbandsebene. Auch externe Fachberatungen sind in der Regel kostenfrei.
- Es gibt zwei unterschiedliche Herangehensweisen, die Opfer sexualisierter Gewalt wählen, um sich jemandem anzuvertrauen. In dem einen Fall hilft es ihnen, wenn sie sich an eine bereits bekannte Person wenden können. Hier kommt das Vertrauensverhältnis (oder dass jemand grundsätzlich vertrauenserweckend auf das Opfer wirkt) zum Tragen. Andere Opfer bevorzugen dagegen mehr Abstand, wenn sie den für sich wichtigen Schritt sich jemandem anzuvertrauen, gehen. Damit potenziell Betroffene eine gute Auswahlmöglichkeit haben, ist es wichtig, dass Kreisverbände auf beide Bedürfnisse vorbereitet sind, wenn sie ihren Schutzauftrag ernstnehmen.
- Bei der Publikation der jeweiligen Vertrauenspersonen (z.B. auf der Homepage oder über einen Infoflyer) sollte dementsprechend auch eine **anonyme Telefonberatungsmöglichkeit** und **exemplarisch eine örtlich nahe, externe Beratungsstelle** aufgeführt sein.
- Oftmals werden Vertrauenspersonen mit dem Wunsch konfrontiert, Stillschweigen über alles, was erzählt wird, zu wahren. Die Vertrauensperson kann dies nicht zu 100% zusichern. Wenn Inhalte bekannt werden, die die Einschaltung einer Strafverfolgungsbehörde erfordern, muss diese Möglichkeit sorgfältig mit den Interessen des Opferschutzes abgewogen werden.
- Deshalb ist zu Beginn des Beratungsgesprächs durch die Vertrauensperson darauf hinzuweisen, dass sie nur soweit es möglich ist (nach Art der Inhalte und Dringlichkeit), dem Wunsch nach Stillschweigen nachkommen kann. Der Betroffene muss aber altersgerecht darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Inhalte des Gesprächs die Weitergabe der Informationen zur Einleitung weiterer, notwendiger Schritte erfordern könnten und dass dies zu seinem Schutz passiert.
- Die Zusage, dass die Vertrauensperson keine Schritte einleitet, ohne vorab mit dem Betroffenen zu sprechen, sollte unbedingt gemacht und eingehalten werden. Nur so erleben Opfer, dass in einer Beratungssituation nicht über ihren Kopf hinweg Entscheidungen getroffen, sondern sie aktiv eingebunden werden.
- Natürlich ist es oftmals so, dass sich Betroffene selbst eine Person ihres Vertrauens aussuchen und nicht eine „benannte“ Vertrauensperson. Diese sollten jedoch dann von der selbst gewählten Bezugsperson kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

DRK-Standard Nummer 7

VERBANDSINTERNE STRUKTUREN

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

Ethische Bedeutung des Standards

Seit dem 01.04.2014 verfügt der DRK-Landesverband Nordrhein e.V. über eine eigene Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“. Im Rahmen eines Implementierungsprojektes prüft diese Stelle über die Inhalte des Standards 7 hinaus, welche Handlungsschritte in den Gemeinschaften, Diensten, Fachabteilungen, Einrichtungen und Angeboten im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. notwendig sind, um die DRK-Standards umzusetzen.

Die große Herausforderung ist es, für viele verschiedene Adressaten passgenaue Leistungen und Informationen bereitzustellen. Eine **zentrale Zielsetzung** hilft in diesem Zusammenhang, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Von dieser ausgehend können im Anschluss spezifisch und zielgruppenorientiert Ergebnisse formuliert werden.

Dreh- und Angelpunkt aller Überlegungen ist das **Wohl der uns anvertrauen Menschen** in unseren Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten. Ihnen die positiven Erfahrungen und Entwicklungen, welche die Zugehörigkeit zu unserem Verband zu bieten hat, ohne Einschränkungen zu ermöglichen, heißt seine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ernst- und wahrzunehmen. Dazu gehört es auch, sichere Strukturen und einen verantwortungsvollen, transparenten Umgang mit Vorfällen sexualisierter Gewalt zu garantieren.

Das zentrale Ziel ist es demnach, Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen oder in besonderen Lagen vor sexualisierter Gewalt durch die **Schaffung, Etablierung und Sicherung von strukturellen Präventionsmaßnahmen** zu schützen. Ebenso gilt es, bei Machtmissbrauch und Grenzverletzungen **handlungsfähig** im Sinne des Opferschutzes zu sein.

Von zentraler Bedeutung für die Realisierung dieser Ziele innerhalb der Gemeinschaften ist zunächst die Schaffung eines einheitlichen Interventionsverfahrens. Die Unterstützung bei der Kommunikation der Standards und ihrer Auswirkungen innerhalb der Gemeinschaften sowie die Entwicklung von Schulungsunterlagen und Mustern wie beschrieben, stehen als nächster Handlungsschritt an.

Ein Wort vorab

Bei einem Verdachtsfall in den eigenen Reihen besteht eine große **emotionale Betroffenheit** und **große Unklarheit**, wie mit den Vorwürfen umzugehen ist. Auf der einen Seite besteht der Wunsch, das mutmaßliche Opfer zu schützen. Auf der anderen Seite möchte man auch keinen Beschuldigten vorverurteilen. Ein drittes Anliegen ist es, das Ansehen des Verbandes durch eine Fehlentscheidung nicht zu schädigen.

In dieser **Dreiecks-Situation** den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, ist nicht leicht. Erschwert wird das Ganze noch durch die Dynamik, die ein Verdachtsfall in den eigenen Reihen mit sich bringt. Der folgende Absatz wird dies erläutern.

DRK-Standard Nummer 8

VERFAHRENSWEISE BEI SEXUALISIERTER GEWALT

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen, **Senioren**, Menschen mit Behinderungen oder weiteren **uns anvertrauten Menschen** arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Dynamik bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen

Entscheidungsträger bzw. ganze Arbeitsteams, die mit möglichen sexuellen Übergriffen eines Kollegen/einer Kollegin konfrontiert werden, stehen häufig unter Schock. Alles, was ihnen als sicher und verlässlich erschien – der Mythos der beschützenden Institution – gerät ins Wanken. Die jeweilige Beziehung zum/zur mutmaßlichen Täter_in prägt die entstehende Teamdynamik nach der Bekanntmachung des Verdachts:

- Spaltung des Teams, da einige Mitglieder die Vorwürfe glauben, andere sich diese jedoch nicht vorstellen können.
- Großes Misstrauen innerhalb des Teams.
- Resignation einzelner Teammitglieder.
- Vertrauensverlust in die eigene (professionelle) Kompetenz und die Institution oder Gruppe.
- Suche nach (entlastenden) Erklärungen für die Taten.
- Bagatellisieren des Ausmaßes der (sexualisierten) Gewalt.
- Bemühen, die Krise am liebsten in aller Stille allein zu bewältigen

(vgl. Enders, 2002, S. 24 f.).

Zudem ist es mehrheitlich so, dass die Leitungsebene einer Institution über Bindungen zum vermeintlichen Täter/zur vermeintlichen Täterin und Opfer verfügt (vgl. **Täterstrategien Seite 63 & Betroffene Seite 59**) und sich in einem emotionalen und strukturellen Dilemma befindet. Aus diesem Grund muss ein Interventionsverfahren für Entlastung sorgen und einen sachlichen Umgang mit der Situation sichern. Dazu gehören auch Maßnahmen der Rehabilitation, falls sich ein Verdacht als unbegründet herausgestellt hat und es zur Rufschädigung gekommen ist – trotz aller Diskretion, die in der Struktur des Interventionsverfahrens größtmöglich gewahrt wird.

Das Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V.

Standard Nummer 8 definiert, dass es klar vorgeschriebene Maßnahmen geben muss, welche auf unterschiedliche Gegebenheiten anzuwenden sind. Nach dem Präsidiumsbeschluss zur Schaffung der DRK-Stabsstelle haben sich die Gemeinschaften im Rahmen einer Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, eine für alle Gemeinschaften gleichermaßen geltende Verfahrensweise zu entwickeln. Diese ist nun Teil des vorliegenden Konzepts.

Interventionen sind immer dann notwendig, wenn es zu **Grenzverletzungen** oder vermeintlichen oder nachweislichen **Vorfällen sexualisierter Gewalt** gekommen ist.

Das entwickelte Interventionsverfahren im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. zeichnet aus, dass es durch ein Zusammenspiel aller wesentlichen Faktoren gekennzeichnet ist. Es berücksichtigt zum einen das **Verbandswesen** und zum anderen die hohen **fachlichen Ansprüche**.

Es bringt alle Entscheidungsträger zusammen und agiert über klare Aufgabenverteilungen. Dies erreicht es, indem es als ein **Zwei-Stufen-Modell** funktioniert. Es integriert die fachlich übliche Einteilung in

- **vage,**
- **begründete** oder
- **erhärtete Verdachtsfälle**

(vgl. Der Paritätische, „Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch...“, Seite 24–26).

Vage Verdachtsfälle können sich zu einem **Begründeten** Verdachtsfall entwickeln oder sie stellen sich als **Unbegründete** Verdachtsfälle heraus.

Vage Verdachtsfälle resultieren aus **Beobachtungen**, die man für sich nicht einsortieren kann, z.B. das Vorkommen eines unguten Gefühls in mehrfachen Situationen. Auch das **wiederholte Bemerk**en von Grenzverletzungen ohne Verhaltensänderungen nach einem Gespräch kann Anlass für eine Vermutung sein. Eine dritte Möglichkeit stellen **Andeutungen** von anvertrauten Menschen dar, die auf sexualisierte Gewalt schließen lassen können.

Eine erste Abklärung der Vermutungen übernehmen besagte **Vertrauenspersonen** nach dem DRK-Standard Nummer 6. Die Vertrauenspersonen arbeiten **auf Wunsch** mit enger Unterstützung durch die **DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“** und/oder **externen Fachberatungsstellen**. Die gewissenhaften Verdachtsprüfungen durch die Vertrauenspersonen in Zusammenarbeit mit internen/externen Fachberatungen sichern den normalen Weitergang des Verbandslebens.

Manche Vertrauenspersonen werden den Kontakt in der DRK-Stabsstelle „Prävention sex. Gewalt“ im Verdachtsfall suchen, da sie die Referentin der Stabsstelle bereits im Auswahlprozess zur Vertrauensperson im Rahmen des Informationstages kennengelernt haben. Die DRK-Stabsstelle schließt sich immer mit einer externen Fachberatungsstelle kurz, sodass die größtmögliche Qualität bei der Verdachtsabklärung gegeben ist.

Andere Vertrauenspersonen bevorzugen aber den Kontakt zu einer externen Fachberatungsstelle, die keinen verbandlichen Bezug hat. Auch dies ist absolut erwünscht und ein fachlich ebenso gutes Vorgehen.

Stellt sich bei der Abklärung heraus, dass sich der Verdacht nicht bestätigt, spricht man von einem „**Unbegründeten Verdachtsfall**“. Alle unbegründeten Verdachtsfälle werden eingestellt. Die Dokumentation über die unbegründeten Verdachtsfälle ist durch die Vertrauenspersonen aufzubewahren.

Sollte es bei unbegründeten Verdachtsfällen trotz aller Diskretion zu einer Gerüchteküche gekommen sein, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Ruf des Geschädigten wiederherzustellen.

Von einem „**Begründeten Verdachtsfall**“ spricht man, wenn sich nach weiterer Beobachtung, sowie in Abklärung mit Beratungsstellen und im Gespräch mit dem anvertrauten Menschen herausstellt, dass sich der Verdacht bestätigt. Es wird ein konkreter, sexueller Übergriff benannt.

Falls direkt ein sexueller Übergriff beobachtet wird, spricht man von einem „**Erhärteten Verdacht**“.

- Stufe 1 des Interventionsverfahrens betrifft alle **Unbegründeten Verdachtsfälle**.

Stufe 1 des Interventionsverfahrens beinhaltet auch die kompetente Beratung bei **Grenzverletzungen**, die innerhalb einer Gemeinschaft erfolgen. Hier reicht oftmals eine Unterstützung durch die Vertrauenspersonen oder von ihnen weitervermittelter Fachstellen aus, um das nicht erwünschte Verhalten abzustellen bzw. in der Gruppierung zu thematisieren. Dieser Umstand wurde ausführlich unter dem DRK-Standard 6 „Vertrauenspersonen“ beschrieben.

- Stufe 2 des Interventionsverfahrens betrifft alle **Begründeten** und **Erhärteten Verdachtsfälle**.

Bevor es um die Ablaufschemen in den unterschiedlichen Verdachtsstadien geht, werden nun die einzelnen Akteure und ihre Aufgaben innerhalb des Interventionsverfahrens beschrieben. In den Ablaufschemen (vgl. Seite 51 & 52) werden die zentralen Inhalte in zwei Flussdiagrammen dargestellt.

Die Funktionen und Aufgaben aller Akteure im Interventionsverfahren

Im Rahmen des Zwei-Stufen-Modells stehen verschiedene Akteure im Fokus. Bei **Unbegründeten Verdachtsfällen** und Grenzverletzungen sind insbesondere die **Vertrauenspersonen** aktiv. Sie übernehmen die erste Abklärung oder unterstützen die Untergliederungen im Umgang mit Grenzverletzungen. Dabei bekommen sie Hilfe von externen **Fachberatungsstellen** und, wenn sie dies wünschen, auch die Unterstützung der **DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“**.

Stellen sich Verdachtsfälle als begründet heraus oder treten direkt erhärtete Verdachtsfälle auf, greift Stufe 2 des Interventionsverfahrens. Hier stehen die Funktion des **Interventionsbeauftragten** und des **Interventionsteams** im Vordergrund. Die **Vertrauenspersonen**, **externe Fachberatungsstellen**, der **Disziplinarvorgesetzte/Dienstvorgesetzte**, **Juristen** sowie auf Wunsch die **DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“** gehören zum Interventionsteam.

Die Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind Teil des Interventionsteams. Die Beratungsfunktion der Vertrauenspersonen wurde unter Standard Nummer 6 sehr ausführlich dargestellt. Da die Vertrauenspersonen von allen in den Gemeinschaften Aktiven kontaktiert werden können, werden sie oft die Ersten sein, die mit einem Verdachtsfall konfrontiert werden.

Innerhalb des Interventionsverfahrens der Stufe 1 übernehmen die Vertrauenspersonen die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, die bei der Einschätzung hilft, ob es sich um einen **Begründeten Verdacht** handelt. Zudem vermitteln sie oft auch den Betroffenen zur Betreuung an eine Opferberatungsstelle. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich um einen Übergriff außerhalb der verbandlichen Reihen handelt.

Stellt sich ein vager Verdachtsfall als begründet heraus, **übergeben** die Vertrauenspersonen die weitere Abklärung an den **Interventionsbeauftragten**. Da sie diejenigen sind, die von Betroffenen im Vertrauen angesprochen wurden, werden sie in der Regel weiterhin dem Betroffenen während des Interventionsverfahrens unterstützend zur Seite stehen. In der Regel halten sie den Kontakt zum Betroffenen und informieren ihn über die nächsten Schritte.

Zusammenfassend haben sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Vorsortierung von Fällen
- Beratungsfunktion zur Abklärung/Einschätzung von Situationen
- Weitervermittlung von Betroffenen an Fachberatungsstellen
- Teilnahme und Beratung im Interventionsteam

Der Interventionsbeauftragte

Der Interventionsbeauftragte ist die zentrale Figur innerhalb des Interventionsverfahrens der Stufe 2. Stellt eine Vertrauensperson fest, dass es sich bei Vorkommnissen um einen **Begründeten Verdacht** oder **Erhärteten Verdacht** handelt, schaltet sie den **Interventionsbeauftragten** ein und übergibt den Fall an diesen.

Er hat die Aufgabe, sich ein umfassendes Bild über die im Raum stehenden Vorwürfe zu machen. Dabei ist er verpflichtet, diverse Fachkräfte und Verbandsakteure einzubinden (Juristen, Fachberatungsstellen, Disziplinarvorgesetzte, Vertrauenspersonen) und alle beteiligten Akteure (Betroffene, ggf. Angehörige, Beschuldigte) zu hören. Er setzt ein **Interventionsteam** ein und koordiniert das Verfahren. Nach Sammlung aller verfügbaren Informationen und nach diversen Rücksprachen (insbesondere mit der/den Fachberatungsstelle/n) **berichtet der Interventionsbeauftragte** dem Präsidium wie sich der Fall darstellt und **empfiehlt** dem Präsidium eine innerverbandliche Konsequenz.

Zusammenfassend hat er im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Leitung und Koordination des Interventionsverfahren
- Einsatz eines Interventionsteams
- Berichterstattung und Empfehlung an das Präsidium

Im Erzbistum Köln nutzt man für ein vergleichbares Interventionskonzept den Begriff der „Interventionskonferenz“, der swiss olympic nutzt ebenfalls den Begriff des „Interventionsteams“. Dieser Begriff macht deutlich, dass der Interventionsbeauftragte nicht alleine agieren muss, sondern die involvierten Personen einzelne Aufgaben übernehmen, z.B. die Weitervermittlung des Betroffenen an eine Beratungsstelle durch die Vertrauensperson oder die Abklärung, ob eine Anzeige erstellt werden sollte über die juristische Fachkraft.

Der Interventionsbeauftragte wird, soweit von ihm gewünscht, von der DRK-Stabsstelle unterstützt und entlastet.

Anforderungen an den Interventionsbeauftragten

Die vorherigen Sätze machen deutlich, dass es sich bei der Funktion des Interventionsbeauftragten um eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe handelt. In Abstimmung mit den Gemeinschaftsleitungen wird deshalb empfohlen, dass:

- Die Funktion des Interventionsbeauftragten ein Mitglied des Präsidiums im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. übernimmt. Diese Person sollte, um einen Interessenskonflikt zu vermeiden, nicht gleichzeitig die Funktion einer Gemeinschaftsleitung innehaben.
- Der Interventionsbeauftragte wird vom Präsidium zunächst für die Dauer von 2 Jahren beauftragt.
- Die Annahme der Funktion basiert auf Freiwilligkeit und ist durch das Interesse an der Aufgabe gekennzeichnet.
- Eine thematische Sensibilisierung zum Thema ist in Vorbereitung auf die Ausübung der Funktion erforderlich. Der Interventionsbeauftragte hat in erster Linie eine koordinierende und sachlich-neutrale Aufgabe. Er trägt die benötigten Fachkenntnisse über die Einbindung diverser Funktionäre zusammen und benötigt von daher keine tiefergehenden, thematischen Fachkenntnisse.

Das Präsidium des DRK Landesverbandes Nordrhein e.V. hat Herrn Dr. med. Carsten Müntjes (Mitglied des Präsidiums (Landesschriftführer)) zum Interventionsbeauftragten bestimmt. Seine Vorstellung und Kontaktmöglichkeiten sind abrufbar auf www.praevention.drk-nordrhein.de.



Achtung!

- Der Interventionsbeauftragte ist in dieser Handlungsempfehlung sowohl für Vorfälle auf Landesverbandsebene, als auch für die Kreisverbandsebene zuständig. Möchten Kreisverbände einen eigenen Interventionsbeauftragten in ihrem Kreisverband benennen, liegen die beschriebenen Kriterien zur Ausübung der Funktion zugrunde. Die Kreisverbände informieren den Landesverband, falls sie einen eigenen Interventionsbeauftragten benennen.
- Der Interventionsbeauftragte ist grundsätzlich nur für innerverbandliche Verdachtsfälle zuständig. Sollten klärungsbedürftige Verdachtsfälle bekanntwerden, die sich außerhalb des Verbandes ereignen (z.B. in der Familie des Opfers) agieren die Vertrauenspersonen, indem sie das weitere Vorgehen mit der entsprechenden Gemeinschaftsleitung (und einer externen Fachberatung und/oder der DRK-Stabsstelle „Prävention sex. Gewalt“) abstimmen.

Der Disziplinarvorgesetzte

Der Disziplinarvorgesetzte ist ebenfalls Teil des einberufenen Interventionsteams. Er hat die Aufgabe, im Interventionsteam eine beratende Funktion einzunehmen. Innerhalb des Interventionsverfahrens leitet er ggf. disziplinarische Maßnahmen wie z.B. eine vorläufige Beurlaubung des Beschuldigten ein.

Handelt es sich um begründete oder erhärtete Verdachtsfälle, die mit einer **unmittelbaren Gefährdung** des Betroffenen einhergehen und zum Beispiel eine schnelle, räumlichen Trennung von Beschuldigten und Betroffenen erfordern, wird er zeitgleich mit dem Interventionsbeauftragten von der Vertrauensperson (oder über ein anderes Mitglied der Gemeinschaftsleitung) kontaktiert. So ist sichergestellt, dass er direkt vorläufige Maßnahmen, welche die unmittelbare Gefährdung verringern, aussprechen kann.

Zusammenfassend hat er im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Bei unmittelbaren Gefährdungen: Direkte Einleitung von vorläufigen Maßnahmen
- Beratungsfunktion innerhalb des Interventionsteams
- Einleitung von disziplinarischen Maßnahmen innerhalb des Interventionsverfahrens

Der Dienstvorgesetzte

Findet ein ehrenamtliches Engagement in einer Einrichtung oder einem Dienst statt, in der/bei dem es einen Dienstvorgesetzten gibt (z.B. in einer Senioreneinrichtung oder einer Kindertagesstätte in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit), ist dessen Funktion analog zu den Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten zu verstehen. Der Dienstvorgesetzte spricht vorläufige Maßnahmen aus (z.B. Beurlaubungen) und ist Teil des Interventionsteams.

DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“

Die DRK-Stabsstelle „Prävention sexualisierter Gewalt“ im DRK-Landesverband Nordrhein e.V. wurde geschaffen, um die Umsetzung der DRK-Standards zu koordinieren und zu unterstützen. Im Rahmen des hier skizzierten Interventionsverfahrens bietet die Stabsstelle den Vertrauenspersonen sowohl auf Landesverbands- als auch auf Kreisverbandsebene ihre Hilfe an. Sie verfügt über ein Netzwerk mit Fachberatungsstellen, Hintergrundinformationen und Literatur, sodass sie entsprechende Kontakte weitervermitteln kann.

Sie unterstützt den Interventionsbeauftragten auf Wunsch bei seinen Aufgaben und ist ggf. Teil des Interventionsteams.

Zusammenfassend hat sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Unterstützung der Vertrauenspersonen
- Unterstützung des Interventionsbeauftragten
- Teilnahme und Beratung im Interventionsteam

Das Präsidium

Das Präsidium beschließt in diesem Interventionsverfahren als das verbandliche Gremium über die innerverbandlichen Konsequenzen, nachdem der Interventionsbeauftragte es über einen Fall umfassend informiert hat. Der Beschluss des Präsidiums gilt gemeinschaftsübergreifend.

Das Präsidium hat im Interventionsverfahren diese Aufgabe:

- Entscheidung über innerverbandliche Konsequenzen nach Vorstellung eines Falls durch den Interventionsbeauftragten.

Dadurch, dass in diesem Interventionsverfahren die letztendliche Entscheidungsgewalt für innerverbandliche Konsequenzen beim verbandlich obersten Gremium angesiedelt ist, wird das Verfahren dem inhaltlichen Auftrag und der innewohnenden Brisanz gerecht. Es geht bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt gegenüber den uns anvertrauten Menschen um ein wertvolles Gut, sodass über entsprechende Konsequenzen auch an höchster Stelle entschieden werden muss. Der Gedanke, dass nur eine strafrechtliche Bestätigung von Verdachtsfällen ausreichend für die Ableitung von verbandlichen Konsequenzen sein kann, berücksichtigt nicht die Tatsache, dass Opfer sexualisierter Gewalt sich gegen die Anzeigenerstattung entscheiden können, ein Verfahren wegen fehlender Beweise eingestellt oder die Handlung als zu geringfügig eingestuft wird. In solchen Fällen – oder wenn der Verdacht nicht aus dem Weg geräumt und eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann – müssen trotzdem Konsequenzen zum Schutz der anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt im Verband getroffen werden.

Der Weg kann dabei nicht über das übliche Disziplinarverfahren führen. Dies wurde im Vorfeld ausführlich mit Fachkollegen für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ eruiert. Eine formale Gleichstellung von „Sexualisierter Gewalt“ oder die „Vertuschung solcher Vorgänge“ (Wortlaut nach der Disziplinarordnung) mit beispielsweise dem „Verstoß gegen die Schweigepflicht“, die „Gefährdung des Einsatzauftrags“ oder der „Verbreitung von Unwahrheiten“ ist fachlich spätestens mit Gültigkeit der DRK-Standards zur Prävention sexualisierter Gewalt nicht haltbar. Auch die Problematik der Fristsetzung, sowie das übliche Setting innerhalb eines Disziplinarverfahrens sind schwer vereinbar mit den besonderen Anforderungen, die der Umgang mit sexualisierter Gewalt mit sich bringt.



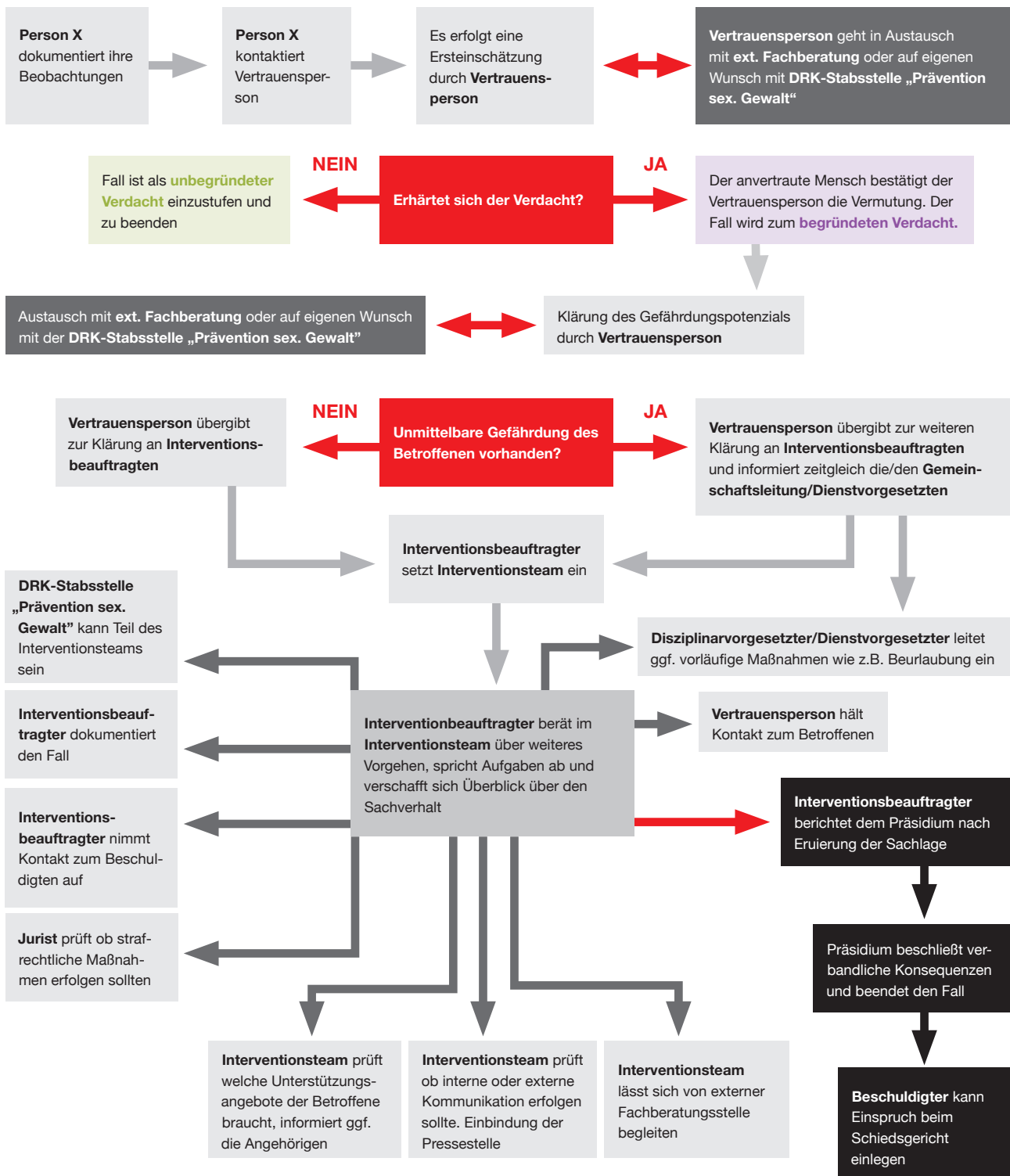
Alle Landesausschüsse der Gemeinschaften haben deshalb eine Änderung ihrer Ordnungen beschlossen. Unter der Ziffer **1.10 Schutzmaßnahmen** findet sich nun folgende Ergänzung:

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Form um. Die DRK-Standards werden als Annex zu den jeweiligen Ordnungen bzw. beim Jugendrotkreuz als Ordnung eigener Art (sui generis) geführt.

Die DRK Landesversammlung hat dies am 16.03.2016 genehmigt.

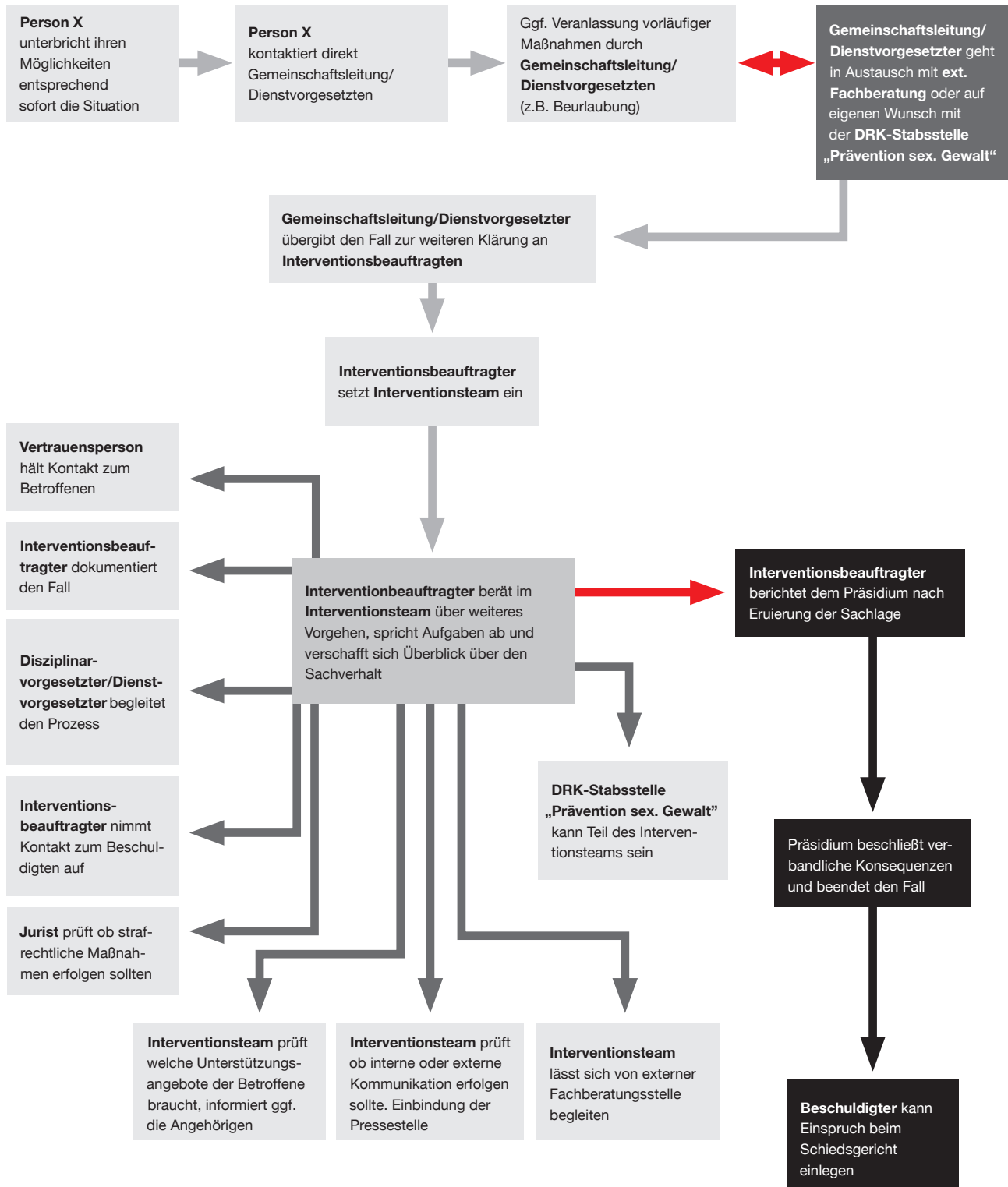
Ablaufschema Vager Verdacht

Person X hat eine Vermutung durch eigene Beobachtungen, auffälligem aber nicht eindeutigem Verhalten eines anvertrauten Menschen, unspezifischen Bemerkungen oder einem ungutem Bauchgefühl. Von Person X ausgehend greift folgendes Verfahren:



Ablaufschema Erhärteter Verdacht

Person X beobachtet sexualisierte Gewalt gegenüber einer anvertrauten Person.
Von Person X ausgehend greift folgendes Verfahren:



Grundlagen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“

Bei den im Folgenden beschriebenen Grundlagen handelt es sich um eine erste Einführung, die den fachlichen Hintergrund für die erarbeiteten Standards deutlich macht. Sie sind in Anteilen der Broschüre zu den DRK-Standards entnommen. Obwohl die umfassende Datenlage im Wesentlichen auf die Erkenntnisse aus dem Bereich Kinder/Jugendliche begrenzt ist, kann durch die Ergebnisse einiger Studien und Expertisen davon ausgegangen werden, dass diese auf die weiteren Zielgruppen übertragbar sind.

Definition „Sexualisierte Gewalt“

Eine einheitliche Definition was genau unter „sexualisierter Gewalt“ zu verstehen ist, gibt es leider nicht. Übereinkunft besteht in der Fachwelt darüber, dass die Definition von Bange und Deegener die am treffendsten Formulierte ist:

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern oder Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ (vgl. Bange/Deegener, 1996).

Sexuelle Handlungen sind immer sexualisierte Gewalt und immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zum/zur erwachsenen Täter_in einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann. Eine Einwilligung bei anderen nicht im Bewusstsein ihrer vollen Fähigkeiten stehenden Personen ist ebenso bedeutungslos. Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn bestimmte Umstände hinzu kommen: Wenn der/die Täter_in eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn das Opfer – etwa aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden. Sexualisierte Gewalt geht immer mit einem Machtmissbrauch einher.

Wir haben uns für den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ entschieden, da es der umfassendste Begriff zu sein scheint. Synonym benutzt werden oft die Begriffe „sexueller Missbrauch“ (unter anderen in den Gesetzestexten), „sexuelle Gewalt“ oder „sexuelle Übergriffe“.

Formen sexualisierter Gewalt

Die Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob eingeteilt werden in:

- Handlungen mit einem direkten Körperkontakt zwischen Täter_in und Opfer oder in
- Handlungen ohne direkten Körperkontakt.

Sexualisierte Handlungen mit direktem Körperkontakt:

- Umarmungen und Küsse
- Berühren der Geschlechtsorgane
- Eindringen in Mund, Scheide, After mit einem Körperteil oder Gegenstand
- Zwang zu sexuellen Handlungen mit Dritten
- ...

Sexualisierte Handlungen ohne direkten Körperkontakt:

- Sexualisierte Sprache
- Beobachten bei Körperpflege
- Nötigung pornografische Darstellungen anzusehen
- Masturbieren vor Zielgruppe
- Exhibitionistische Handlungen
- Aufforderung an sich selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen
- ...

Diese Unterscheidung trifft allerdings keine Aussage, ob es sich beim gezeigten Verhalten um eine strafrechtlich relevante Tat handelt oder nicht.

Eine inhaltliche Unterscheidung für einen angemessenen Umgang mit sexualisierter Gewalt bietet von daher die Unterscheidung in **Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe** und **strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt**. An der Einschätzung orientieren sich auch die Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Grenzverletzungen

„Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im (pädagogischen) Alltag auf und können als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (oder ehrenamtlich Aktiven) charakterisiert werden. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Meist geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt.“ (Aus: Sexualisierte Gewalt in Organisationen – Kapitel E8).

Sexuelle Grenzverletzungen (wie z.B. obszöne Andeutungen, eine starke sexualisierte Sprache, der Klaps auf den Po) tragen, wenn diese nicht erkannt, nicht besprochen oder sogar inoffiziell gefördert werden, zu einer Kultur der Grenzverletzung bei. Dies kann zum vermehrten Auftreten von sexuellen Übergriffen führen. Sie sind als mögliche Vorstufe dieser zu betrachten und können zu **vagen** oder im weiteren Verlauf zu **begründeten** Verdachtsfällen führen.

Sexuelle Übergriffe

„Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards. Widerstände des Opfers werden übergangen.“

Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein, müssen es aber nicht. Diese Einsortierung sagt nichts darüber aus, ob ein Handlungsbedarf besteht. Im Sinne des Verhaltenskodex gibt es Tätlichkeiten, die (noch) nicht im Bereich des Strafgesetzbuches sind, aber trotzdem eine deutliche Verletzung unserer Verhaltensrichtlinien darstellen. Ein Beispiel wäre es, wenn trotz deutlicher Signale und verbaler Hinweise der Betroffenen, Kinder auf den eigenen Schoß gezogen werden oder ihnen ungewollt beim Kleiderwechsel (z.B. nach dem Schwimmbadbesuch) geholfen wird. Auch das wiederholte, „versehentliche“ Berühren im Geschlechtsbereich im Rahmen von pflegerischen Maßnahmen in einer Senioreneinrichtung stellt einen Übergriff dar. Sexuelle Übergriffe stellen einen **begründeten** oder **erhärteten** Verdacht dar.

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

„Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184 STGB) zusammen.“

Bei Grenzverletzungen ist es oft ausreichend, wenn die Vertrauenspersonen (siehe DRK-Standard Nummer 6, **ab Seite 35**) vermittelnd aktiv werden. Das bedeutet, Kontakt zu der Einrichtung und den zuständigen Personen aufzunehmen, um eine Klärung des Sachverhaltes anzustoßen und ggf. zu begleiten. Deutliches Ziel ist die Abstellung des nicht erwünschten Verhaltens.

Wird dies nicht erreicht oder stellt sich die Sachlage als umfassender dar als zunächst gedacht, ist die Einleitung eines Interventionsverfahrens zu veranlassen.

Betroffene sexualisierter Gewalt

Kinder/Jugendliche

Betroffen sind Kinder aller Altersstufen vom Säugling bis ins Erwachsenenalter, allerdings mehr Mädchen als Jungen (10 bis 20% der Mädchen und 5 bis 10% der Jungen). Man kann davon ausgehen, dass in Deutschland etwa jedes 5. Mädchen und jeder 10. Junge Opfer von sexualisierter Gewalt wird. Die größte Zielgruppe (rein statistisch gesehen) ist die Altersgruppe zwischen 6 und 12 Jahren. Mädchen werden eher innerfamiliär, Jungen eher außerfamiliär Opfer von sexualisierter Gewalt.

Nimmt man allein die Kriminalstatistik für NRW (also die erfassten, strafrechtlich relevanten Vorfälle) ergeben sich diese Zahlen:

Sex. Missbrauch (176 ff STGB) von Kindern in **NRW**:

➔	2013:	2696	➔	2015:	2247
➔	2014:	2498	➔	2016:	2334

Sex. Missbrauch von Schutzbefohlenen (174 ff STGB) in **Deutschland**:

➔	2013:	621	➔	2015:	597
➔	2014:	579	➔	2016:	654

Die Dunkelziffer liegt dabei nach Schätzungen von Fachkräften bei 1:10 bis 1:20 und ist bei Jungen generell höher. Aus welchen Gründen Kinder und Jugendliche gefährdet sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, wird in dem Teil der Täterstrategien deutlich.

Überwiegend findet sexualisierte Gewalt an Kindern durch Familienmitglieder (z.B. Großväter, Onkel, Brüder, Cousins, Elternteile) oder Bekannte aus dem sozialen Nahraum (z.B. Nachbarn, Geistliche, Lehrkräfte, Freunde der Familie, im Sport- oder Jugendverein) statt (ca. 90%). Der Anteil an den Gewalttaten durch Fremdtäter ist wesentlich geringer. Etwa 10% der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen wird durch unbekannte Täter_innen verübt, die sehr häufig als Exhibitionisten in Erscheinung treten. Vergewaltigungen von Jungen und Mädchen durch Unbekannte sind insgesamt sehr selten.

Sexuelle Gewalt findet überwiegend durch Männer statt, aber auch Frauen (10 bis 15 %) werden zu Täterinnen. Dabei liegen keine Unterschiede in der Brutalität und Art der Vergehen zwischen männlichen und weiblichen Tätern vor.

Viele Täter (ca. 25 %) sind selbst noch Jugendliche. Ca. 30 bis 50 % der erwachsenen Sexualstraftäter übten zudem bereits im Jugendalter sexuell abweichende Handlungen aus. Das zeigt, dass dem Thema „sexualisierte Gewalt zwischen Jugendlichen“ eine besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte. Täter und Täterinnen finden sich in allen gesellschaftlichen Schichten und unabhängig vom Bildungsstand oder der nationalen Herkunft.

Generell ist es schwierig, die unterschiedlichen Tätergruppen voneinander zu unterscheiden. In der Öffentlichkeit wird oft der Begriff des „Pädophilen“ oder „Pädosexuellen“ in Zusammenhang mit Kindesmissbrauch genutzt. Oft ist dieser Begriff nicht zutreffend. Als pädophil bezeichnet man Erwachsene, die eine dauerhafte oder überwiegende sexuelle Ausrichtung auf Kinder haben. Dieser Tätertyp wird auch als „fixierter Typ“ bezeichnet.

Andere Täter_innen verfügen dagegen über eine primäre sexuelle Orientierung auf Erwachsene. Sie werden „situativer Typ“ genannt. Das Bedürfnis nach Machtausübung wird bei ihnen durch sexualisierte Gewalt gegenüber Schwächeren handlungsleitend.

Nicht zuverlässig bekannt ist die Aufteilung zwischen den beiden Tätertypen und welcher Typ sich überwiegend in Institutionen aufhält (vgl. Bundschuh, 2011). Es ist aber auch nicht entscheidend, welches Motiv Täter_innen haben. Wichtig ist lediglich über das Wissen zu verfügen, welche Strategien Täter_innen nutzen und diese in der eigenen Institution unmöglich zu machen.

Menschen mit Behinderungen

Die Zielgruppe „Menschen mit Behinderungen“ wird eher als potenzielles Opfer sexualisierter Gewalt wahrgenommen, als dies z.B. bei Senioren der Fall ist. In der Regel sind besonders Personen mit geistigen Behinderungen betroffen. Man geht davon aus, dass Frauen eine 2 bis 4 Mal höhere Gefährdung haben, als gleichaltrige, nichtbehinderte Frauen. Über die Hälfte der betroffenen Frauen wurde bereits als Kind Opfer von sexualisierter Gewalt.

Es gibt kaum verlässliche Daten über betroffene Männer mit Behinderungen, eine Studie spricht davon, dass ca. 32% Opfer werden und die Dunkelziffer noch viel höher ist.

Dass Menschen mit Behinderungen eine hohe Gefährdung haben, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, liegt u.a. an folgenden Gründen:

- Ihr Körper wird als „öffentlich“ erlebt und wahrgenommen. Gerade bei der zum Alltag gehörenden Pflege, „stumpft“ das persönliche Schamempfinden oftmals ab.
- Übergriffe werden schwerer erkannt.
- Mangelnde, intellektuelle Fähigkeiten führen dazu, dass Betroffene nicht als verlässliche Zeugen wahrgenommen werden.
- Institutionen werden generell als Schutzraum wahrgenommen. Sie sind aber in über 35% der Fälle der Tatort für sexuelle Übergriffe gegenüber Menschen mit Behinderungen.
- Fremdbestimmter Alltag erleichtert Übergriffe.
- Körperliche Selbstbestimmung ist eingeschränkt.
- Sexuelle Aufklärungen in Einrichtungen oder in der Familie sind nicht obligatorisch.
- Signale werden der Behinderung zugeschrieben, nicht den Übergriffen.

Senioren

Ältere Menschen sind in gesellschaftlicher Wahrnehmung keine Betroffenengruppe, da man mit Senioren keinerlei sexuelle Aktivität mehr verbindet. Sie gelten als „asexuell“, was auch damit verbunden wird, dass das Alter und damit einhergehend die körperliche Erscheinung als sexuell unattraktiv eingestuft wird. Tatsächlich aber sind auch ältere Menschen Opfer von sexualisierter Gewalt. Eine große Studie des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. aus dem Jahr 2005 hat diese Grundergebnisse veröffentlicht:

- Vor allem Frauen sind betroffen.
- Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ ist bei den Betroffenen schnell ein Tabuthema, Opfer sprechen ungern über ihre Erfahrungen.
- Die Methode der Opferbefragung stößt an körperliche Grenzen (Stichworte Demenz, Sprachvermögen, Wahrnehmung).
- Nach der Kriminalstatistik ergibt sich: Vor allem Fälle von exhibitionistischen Handlungen werden angegeben. In der Regel handelt es sich dabei um Fremdtäter.
- Beratungsstellen geben an: Vor allem erfolgen Vorfälle durch Ehe- und Lebenspartner. Auch wird sexualisierte Gewalt nur als „Begleiterscheinung“ von Ausbeutung, Unterdrückung und Kontrolle wahrgenommen. Die Information der Beratungsstelle erfolgt oft über „Dritte“, die Betroffenen selbst melden sich selten.
- In der Wahrnehmung der Altersgruppe wird sexualisierte Gewalt als „eheliche Pflicht“ eingestuft, daher sind Strafanzeigen unüblich.

Zu den Partner- und Familienfällen kommen nach den Ergebnissen der Studie institutionelle Vorfälle

hinzu (auf 26 Fälle kommen 8 Institutionsfälle).

Institutionelle Vorfälle sind unterscheidbar in:

- Delikte von Mitbewohnern

Ein großes Problem innerhalb dieses Feldes ist, dass die Voraussetzung eines Einverständnisses und die Schuldfähigkeit des Täters nicht eindeutig zu klären sind.

- Delikte von Heil- und Pflegekräften, Ärzten oder sonstigen Mitarbeitern

Durch das Ansehen der heilenden, pflegenden und helfenden Berufe scheinen Taten undenkbar. Die Identifizierung der Handlungen ist schwer möglich, da Übergriffe z.B. im Rahmen der pflegerischen Maßnahmen erfolgen. Betroffene können sich nicht entsprechend äußern oder ihnen wird aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht geglaubt.

Weitere Zielgruppen

Innerhalb des Roten Kreuzes gibt es viele Aufgabenfelder, in denen wir anderen Menschen helfen oder sie in ihrem Alltag begleiten. Sei es im Bereich der Flüchtlingshilfe, bei Rettungsdiensteinsätzen, im Bereich der Aus- und Weiterbildung oder in der psychosozialen Notfallversorgung. Grenzverletzungen verbaler Art können z.B. zusätzlich im Bereich der Erste-Hilfe-Kurse vorkommen.

Sexualisierte Gewalt, die aufgrund eines Machtbedürfnisses ausgeführt wird, ist überall dort möglich, wo Abhängigkeiten bestehen. Sei es in finanzieller, emotionaler oder körperlicher Hinsicht. Da Täter_innen sich das Bedürfnis nach Nähe, Vertrauen und Aufmerksamkeit bei allen Zielgruppen zu Nutze machen, benötigen wir strukturelle Maßnahmen, die ein systematisches Ausnutzen der Abhängigkeit verhindern bzw. erschweren.

Signale von Opfern sexualisierter Gewalt

Eindeutige Symptome, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht.

Viele Betroffene wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor dem/ der Täter_in), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte. Es ist daher wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, diese ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Reagieren kann bedeuten: genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachzufragen. Es gibt allerdings keine Signale, die eindeutig und ausschließlich auf eine erlebte Erfahrung von sexualisierter Gewalt hinweisen. Wichtig ist, dass Signale nicht dramatisiert, aber auch nicht bagatellisiert werden.

Für die beispielhaft genannten Signale und Folgeerscheinungen kann die Ursache auch sexualisierte Gewalt sein, muss es aber nicht. Andere Ursachen können zum Beispiel (psychische) Erkrankungen, psychosoziale Krisen, Essstörungen, früher erlebte sexuelle Gewalterfahrungen oder normale entwicklungsbedingte Phasen, etwa die Pubertät, sein.

Das macht eine Überprüfung der tatsächlichen Ursachen unbedingt notwendig. Die Aufzählung der Signale und der Folgeerscheinungen ist nicht vollständig:

- Unangemessenes sexualisiertes Verhalten
- Unangemessene sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität

- Meidung bestimmter Orte
- Plötzlich kein Interesse mehr an vorher wichtigen Hobbys oder an der Zugehörigkeit zu einem Verein
- Nervosität, Unruhe
- Plötzliche Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, zum Beispiel mehrere Kleidungsschichten, aufreizende Kleidung, verändertes Hygieneverhalten
- Schlafstörungen, Alpträume
- Depressive Reaktionen
- Geringes Selbstwertgefühl
- Scham- und Schuldgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Störungen der Selbstwahrnehmung
- Essstörungen
- Suchtverhalten
- Sozialer Rückzug, Kontaktschwierigkeiten
- Probleme in der Schule, Schulschwänzen
- Motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- Delinquenz
- Selbstverletzendes Verhalten
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- Auffälliges Sexualverhalten
- Häufig wechselnde Geschlechtspartner
- Prostitution
- ➔ Änderung des bisherigen Verhaltens

Strategien der Täter_innen

Die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt sind zumeist vielschichtig. Sie liegen in der Person des Täters/der Täterin selbst, werden aber durch **hierarchische, autoritäre** und **unklare Strukturen** sowie **ungünstigen Kommunikationsabläufen** in Institutionen begünstigt.

Auch wenn die folgenden Abschnitte den Eindruck erwecken, jeder Täter_in agiere gleich, ist dies nicht der Fall. Übereinkunft besteht nicht in der **Ausgestaltung des strategischen Vorgehens**, sondern in der **Nutzung** von nachweislichen **Strategien**. Die Kreativität von Täter_innen kennt dabei keine Grenzen. Durch die Aufarbeitung bekannt gewordener Vorfälle, durch die Befragung von verurteilten

Täter_innen und wissenschaftlicher Ableitungen konnten spezifische Schemata nachgewiesen werden.

Ziel aller Bemühungen und Vorgehensweisen ist es:

1. Ein geeignetes Opfer zu finden.
2. Sexualisierte Handlungen auszuführen.
3. Unentdeckt zu bleiben.
4. Im Falle einer Offenlegung das Opfer unglaublich erscheinen zu lassen.
5. Im Falle einer Offenlegung keinerlei Sanktionen befürchten zu müssen.

Oftmals suchen sich Täter_innen ihren Arbeitsplatz oder ein ehrenamtliches Engagement gezielt unter dem Fokus aus, dass sie dort einen möglichst engen Kontakt zu Minderjährigen oder Menschen mit emotionalen oder körperlichen Defiziten haben können. Es werden also Orte aufgesucht, in der sich die Zielgruppe überwiegend befindet. Institutionen, an denen Opfer gebunden sind (wie Schule, Seniorenheime, Pflegestationen) verfügen über ein besonders hohes Ausnutzungspotenzial.

Täter_innen nutzen bewusst und geplant die emotionale Abhängigkeit und Bedürftigkeit aus. Sie wollen Macht ausüben und benutzen dazu ihre strukturelle Überlegenheit (Macht- und Autoritätsposition). Durch viel Aufmerksamkeit und Zuwendung bauen sie oftmals zu ihrem Opfer eine exklusive Beziehung über einen längeren Zeitraum auf. Je abhängiger jemand ist, desto höher ist das Risiko der Gefährdung. Abhängigkeit kann viele Gründe haben. Zum einen sind dies materielle oder strukturelle Defizite wie:

- Geldnöte
- Körperliche Abhängigkeiten (z.B. in der Pflege)
- Verwaltung von materiellen Gütern
- Fehlende familiäre Kontakte

Zum anderen können auch emotionale Defizite schnell zu einer Abhängigkeit führen. Solche Defizite können sein (vgl. Braun/Keller, 2008):

- Ein mangelndes Körpergefühl, das sich durch ein sehr gering ausgeprägtes Distanzempfinden ausdrücken kann.
- Ungenügende körperliche Zuwendung, die sich in der starken Suche nach Körperkontakten äußern kann.
- Die nicht altersadäquate Nutzung von Begriffen, begründet u.a. in einer nicht erfolgten Sexualaufklärung.
- Das Streben nach viel Aufmerksamkeit durch das Vorliegen von Vernachlässigung.
- Eine hohe Bereitschaft, starre Regeln und Gebote durch Autoritätspersonen zu befolgen.
- Eine geringe Widerstandskraft in Konfliktsituationen, der starke Wunsch angepasst und unauffällig zu sein

Täter_innen suchen sich gezielt Opfer aus, bei denen eine oder mehrere dieser Faktoren zuzutreffen scheinen. In einer **Testphase** überprüfen Täter_innen ihre Auswahl. Dazu werden zunächst sexualisierte Handlungen durch den Täter/die Täterin in alltägliche Handlungen eingebunden, dabei entsexualisiert (z.B. durch eine entfremdete Sprache) und als Zufälle getarnt.

Auch der Einsatz von vermehrten sexistischen Bemerkungen oder die scheinbar zufällige Konfrontation mit pornografischen Darstellungen (z.B. durch das Liegenlassen in Räumlichkeiten) sind übliche Strategien. Ziel ist es, die Reaktionen des Opfers zu beobachten und erkennen zu können, ob dieses Opfer manipulier- und beherrschbar ist und der Missbrauch somit unentdeckt bleiben kann.

Erst im Laufe der Zeit verändern sich die Handlungen dahingehend, dass der Täter/die Täterin deutlicher seine/ihre Interessen umsetzt. Zu dem Zeitpunkt hat er das Opfer aber schon emotional im Griff. Aus dem anfänglich oftmals als „gemeinsamen Geheimnis“ bezeichneten Verhältnis wird nun ein Schweigegebot, an das sich das Opfer halten muss, wenn nicht „dies oder das“ passieren soll. Das Opfer möchte sich natürlich den „schönen Teil“ erhalten (die emotionale Aufmerksamkeit, die materiellen Hilfen etc.), aber es muss den übrigen Teil ohnmächtig ertragen. Dazu kommt, dass z.B. Kinder oft gar nicht in Worte fassen können was geschieht und der Täter/die Täterin es geschickt zu vermitteln versteht, dass ihnen ohnehin nicht geglaubt würde. Häufig bringt der Täter/die Täterin das Opfer in eine isolierte Rolle. Er/Sie treibt ganz bewusst Keile zwischen die anderen Familienmitglieder/Bewohner/Gruppenteilnehmer, indem er/sie sein/ihr Opfer ausgesprochen bevorzugt.

Die meisten sexuellen Gewalttaten passieren erst einmal über einen langen Zeitraum ohne massive (z. B. körperliche) Gewaltanwendungen. Erst in dem Maße, wie ein Opfer versucht sich gegen die Handlungen zur Wehr zu setzen, wird der Täter/die Täterin den Druck verstärken. Zu der anfänglichen Scham kommt häufig Ekel ob der Handlungen, die das Opfer ertragen muss. Es fragt sich überhaupt, was denn wohl an ihm/ihr nicht stimmt, dass all das mit ihm/ihr gemacht wird und wird sich selbst minderwertig fühlen.

Durch die vermeintliche Zustimmung des Opfers zu den sexuellen Handlungen (z.B. weil es sich nicht wehrt, weil es körperlich reagiert, durch die Formulierungen des Täters/der Täterin) setzt der Täter/die Täterin das Opfer unter Druck. Es hat den Eindruck, es hätte tatsächlich den Übergriffen zugestimmt. Es hat das Gefühl: Ich habe selbst Schuld. Es dauert nach Angaben von Beratungsstellen oft Jahrzehnte, bis ein Opfer mit dem Gefühl der eigenen Schuld abschließen kann und erkennt, dass es keinerlei Mitschuld trägt. Darauf hat der Gesetzgeber reagiert, indem die Verjährungsfristen noch einmal verlängert wurden. Für viele Opfer stellt die Anzeigenstellung auch viele Jahre nach den Tathergängen einen Weg dar, sich von der Schuldfrage zu befreien.

Der/die Täter_in sucht oft auch den Kontakt zu Bezugspersonen des Opfers, um sich hier als verständnisvolle/r Ansprechpartner_in vorzustellen oder Hilfe in privaten Angelegenheiten anzubieten. Ebenso manipulieren Täter_innen gezielt ihre Kollegen_innen, damit auch hier niemand Verdacht schöpft. Sie präsentieren sich offen für Sorgen der Anderen, pflegen einen guten Kontakt zur Leitung und positionieren sich häufig gegen sexualisierte Gewalt. Gleichermaßen sorgen sie für Abhängigkeiten. Das kann z.B. dadurch geschehen, dass sie Fehlverhalten eines Kollegen nicht der Leitung melden, sie unbeliebte Aufgaben übernehmen, sich unentbehrlich machen. Durch dieses Verhalten haben sie entweder das Image des/der „Unbedarften“ oder sind besonders geschätzte Kollegen_innen. Das kann sogar so weit gehen, dass Täter_innen gezielt sexuelle Beziehungen mit Kollegen

eingehen. Ziel ist, dass niemand aus dem Umfeld des Opfers oder auch aus dem kollegialen Umfeld beziehungsweise der Gemeinschaft Verdacht gegen sie/ihn schöpft und im Falle einer Offenbarung des Opfers, die Angehörigen/Kollegen auf die Seite des Täters/der Täterin zu ziehen. In vielen Fällen ist dies auch erfolgreich. Bei der Aufarbeitung von institutionellen Fällen wurde herausgearbeitet, dass oftmals ganze Teams auf Seiten des Täters/der Täterin waren.

Mitunter treffen Täter_innen in Einrichtungen und in Gemeinschaften auf kaum oder nur geringe Hindernisse. Insbesondere, wenn diffuse Leitungs- und Team- bzw. Gemeinschaftsstrukturen, kein einheitliches (pädagogisches) Konzept oder kein klarer Umgang mit Nähe und Distanz zu beobachten sind, haben Täter_innen es leicht. Das Vorgehen von Organisationen erschwert die Intervention sogar mitunter, wenn von einer strafrechtlichen Verfolgung abgesehen wird, lediglich Täter_innen und Opfer räumlich getrennt werden und höchstens arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Schritte folgen. Um nicht entdeckt zu werden oder das Risiko einer Entdeckung gering zu halten, wechseln Täter_innen häufig den Arbeitgeber beziehungsweise das ehrenamtliche Betätigungsfeld. Ein weiteres Dilemma macht es Arbeitgebern, Leitungskräften und Kollegen_innen unmöglich, Täter_innen in ihrem Team oder in ihrer Gemeinschaft eindeutig und möglichst sofort zu identifizieren:

Sie bringen oft Eigenschaften und Kompetenzen mit, die von pädagogisch tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen erwartet werden – sie sind empathisch, engagiert, haben Menschenkenntnis, hören aufmerksam zu, zeigen sich hilfsbereit und zuverlässig.

Die Lösung liegt nicht darin, aus diesen Erkenntnissen ein gesteigertes Misstrauen (insbesondere gegenüber besonders Engagierten) zu hegen und vermehrt sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen zu vermuten. Es geht darum, dass begünstigende Strukturen innerhalb der I

Hemmende & begünstigende Faktoren bei sexualisierter Gewalt

Die einzelnen Standards wurden vor dem Hintergrund erstellt, dass sexualisierte Gewalt in Institutionen oft ein **Produkt** aus ungünstigen Rahmenbedingungen und persönlichem Fehlverhalten ist. Diese Punkte geben einige der wesentlichen, sexualisierte Gewalt begünstigenden, Faktoren wieder:

- Das Unwissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ verbunden mit einer Tabuisierung der Themen „Sexualität“ und dem Vorkommen von sexueller Gewalt in Institutionen.
- Die daraus fehlende Positionierung und damit einhergehend die fehlende Signalwirkung nach innen und außen durch Entscheidungsträger und Mitglieder der Institution.
- Das Vorhandensein und Akzeptieren ungeschriebener Regeln und Verhaltensweisen, die z.T. nicht konform mit den offiziellen Leitbildern und Handlungsleitfäden sind. Rolf Balling bezeichnet dies als „Organisationskultur“ (vgl. Rolf Balling, 2005).
- Daraus resultierend der personenabhängige Umgang mit Einstellungsverfahren, Beschwerden und nachweislichem Fehlverhalten.
- Das Machtgefälle zwischen anvertrauten Personen und Mitarbeitern bzw. Engagierten und das nicht Vorhandensein ausgleichender Faktoren bezogen auf das strukturelle Ungleichgewicht (z.B. in Form von Bestimmungsgremien, offiziellen Teamsitzungen, Kontrollgremien wie Aufsichtsräte etc., transparente Kommunikationsstrukturen).

- Institutionen mit einer starren Hierarchie ohne ausreichende Mitbestimmungsrechte. Hier kommen vermehrt inoffizielle Regelwerke zum Zug.
- Institutionen mit einem großen Autonomievermögen ohne Kontrollinstanzen. Hier herrscht viel Chaos und wenig Transparenz.
- Eine hohe Fluktuation verbunden mit niedrigen Zugangsvoraussetzungen zur Ausübung einer Tätigkeit.

Diese Faktoren sorgen nicht automatisch für das Vorhandensein sexualisierter Gewalt. Sie wirken zunächst nur begünstigend. Klar ist, je mehr Aspekte der einzelnen Kategorien in einer Einrichtung erfüllt sind, desto höher wird das begünstigende Potenzial. Einrichtungen, die es schaffen, ein Gleichgewicht zwischen Transparenz und Schutz sowie Autonomie und Kontrolle zu erreichen, sind weniger gefährdet (vgl. sexualisierte Gewalt in Institutionen, 2005).

Quellenangaben

Literatur

Balling: 2005

Diagnose von Organisationskulturen, in: Zeitschrift für Transaktionsanalyse 4/2005

Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.): 2002

Handwörterbuch Sexueller Missbrauch

Bange/Degener: 1996

Sexueller Missbrauch an Kindern

Barmherzige Brüder Schönfelderhof: August 2010

Teilhabekonzept nach §8 Abs. 2 LWTG

Braun/Keller: 2008

Ich sag Nein!

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: 2013

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe – Eine Orientierung für Träger der Jugendhilfe

Deutscher Kinderschutzbund: 2012

Sexualisierte Gewalt in Organisationen

Deutsche Sportjugend: 2011

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

DRK-Generalsekretariat Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 2014

Positionspapier Qualität in Kindertageseinrichtungen

Enders, U. (Hrsg.): 2001

Zart war ich – bitter war's. Handbuch gegen sexuellen Missbrauch

Erzbistum Köln: 2014

Hinsehen und Schützen

Fegert /Hoffmann/König/Niehues/Liebhardt: 2015

Sexueller Misbrauch von Kindern und Jugendlichen

Grond, E.: 2011

Sexualität im Alter – Was Pflegekräfte wissen sollten und was sie tun können

Hölling/Riedel-Breidenstein/Schlingmann: o.A.

„Mädchen und Jungen in Institutionen schützen“ – Handlungsempfehlungen zur Prävention sexuellem Missbrauch... in: Der Paritätische Berlin

Landessportbund: 2014
Schweigen schützt die Falschen

Moschner, B.: 2001
Altruismus und Egoismus – Was motiviert zum Ehrenamt?

Pro Familia: 2005
Expertise: Sexuelle Assistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen

Van der Vight-Klußmann, R.: 2014
(Kein) Sex im Altenheim? – Körperlichkeit und Sexualität in der Altenhilfe

Verband Katholischer Internate und Tagesinternate e.V.: 2011
Handreichung zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene

Walter, J.: 2008
Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen

Internetquellen

„Jetzt bin ich so alt und das hört nicht auf“ – Sexuelle Viktimisierung im Alter.
Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., 2005
http://www.frauen-gegen-gewalt.de/literaturtipps-262.html?file=tl_files/downloads/studien/Goergen_etal_2005_KFN_Ber95_Sexuelle_Gewalt_im_Alter.pdf

Übergriffe in Institutionen
<http://www.gegen-missbrauch.de/menschenmitbehinderung>

Risikofaktoren bei Menschen mit Behinderungen
http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/InnereSicherheit/RatKriminalitaetsverhuetzung/Downloads/konzept_menschen_mit_behinderung__blob=publicationFile.pdf

Sexuelle Gewalt und Behinderung
www.frauennotruf-hannover.de/sexuelle-gewalt-behinderung.php

Bundschuh, C. (2010): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder in Institutionen. München
<http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CCEQFjAA&url=http%3A%2F%2Fbeauftragtermisbrauch.de%2Fmod%2Fresource%2Fview.php%3Fid%3D363&ei=uQhRVIXrKojXyQOL94CYDA&usq=AFQjCNGvxlyqaf9vVyQK5xSjE62Dqu7KwQ>

Heiliger, A. (2001): Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention.
http://www.anita-heiliger.de/hm/taeterstrategien_bei_sexuellem_misbrauch.pdf

Handlungsleitfäden

Leitfaden: „Aus Respekt. Gemeinsam stark gegen sexualisierte Gewalt“ vom DRK-Landesverband-Rheinland-Pfalz

Handlungsempfehlungen zu den DRK-Standards des DRK-Bundesverbandes

Notizen

[illegible]

www.DRK.de